

KONZERNBETRIEBSVEREINBARUNG
zum beitragsorientierten Pensionsvertrag (BPV)

zwischen der

Allianz SE

- im Folgenden: Gesellschaft -

und dem

Konzernbetriebsrat der Allianz Gruppe Inland

- im Folgenden: Betriebsrat -

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Geltungsbereich des BPV.....	4
§ 2 Schließung bestehender unmittelbarer Versorgungsregelungen für Neueintritte.....	5
§ 3 Sparbeiträge.....	5
§ 4 Risikobeiträge.....	6
§ 5 Beitragsbereitstellung, Wertstellung.....	6
§ 6 Anrechenbare Bezüge.....	7
§ 7 Versorgungskonto, Verzinsung der Sparbeiträge, Versorgungsguthaben.....	8
§ 8 Versorgungsleistungen, Versorgungsfall.....	8
§ 9 Altersrente.....	9
§ 10 Berufsunfähigkeitsrente.....	9
§ 11 Hinterbliebenen- und Waisenrenten.....	10
§ 12 Versorgungsträger.....	11
§ 13 Rentenanpassung, Änderung der Rechnungsgrundlagen.....	12
§ 14 Sonstiges Einkommen bei Rentenempfängern.....	12
§ 15 Unverfallbarkeit.....	13
§ 16 Gesamtschuldnerische Haftung.....	13
§ 17 Pflichten, Zahlung.....	13
§ 18 Vorbehalte, Datenschutz.....	14
§ 19 Übergang von Ansprüchen gegen Dritte.....	15
<u>§ 20 Inkrafttreten, Schlussvorschriften.....</u>	15

Anlagen

Präambel

Der beitragsorientierte Pensionsvertrag (BPV) ergänzt die Basisversorgung der Allianz Versorgungskasse VVaG (AVK) und des Allianz Pensionsvereins e. V. (APV) bzw. der BVV Versorgungskasse e. V. und des BVV Versicherungsvereins des Bankgewerbes a.G. (BVV) für Bezüge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG).

Die Gesellschaft und der Betriebsrat vereinbaren im Rahmen des BPV die Verteilung und Abwicklung der arbeitgeberfinanzierten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aus Versorgungsguthaben auf der Grundlage von Sparbeiträgen, ergänzt um Risikobeiträge für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Todes nach folgenden Grundsätzen:

- Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter¹ werden persönliche Versorgungskonten eingerichtet. Sie erhalten jährlich eine Mitteilung über die Entwicklung sowie den aktuellen Stand ihres Versorgungsguthabens und über die Anwartschaften auf Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten.
- Die Gesellschaft entscheidet jährlich über die Bereitstellung von Sparbeiträgen und deren Höhe. Die Sparbeiträge, erhöht um einen Festzins und eine Überschussbeteiligung, bilden das Versorgungsguthaben, das im Alter, bei Berufsunfähigkeit oder Tod als Rente zur Auszahlung kommt.
- Unabhängig von der Entscheidung über die Bereitstellung von Sparbeiträgen werden jährlich Risikobeiträge für ergänzende Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten bereitgestellt.
- Endet das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls und sind die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, bleibt das Versorgungsguthaben erhalten und wird weiter verzinst.

Im Einzelnen sind die nachfolgenden Bestimmungen maßgeblich.

¹ Der Begriff „Mitarbeiter“ steht im Folgenden für die weibliche und die männliche Form.

§ 1

Geltungsbereich des BPV

(1) Arbeitgebergesellschaften

Diese Konzernbetriebsvereinbarung gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Betriebsvereinbarung (§ 20) in der Anlage 1 aufgeführten Arbeitgebergesellschaften der Allianz-Gruppe. Weitere Arbeitgebergesellschaften bzw. Betriebe der Arbeitgebergesellschaften können künftig in den Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung durch Erklärung der Gesellschaft gegenüber dem Betriebsrat aufgenommen werden. Die Anlage 1 wird in diesem Fall durch die Gesellschaft entsprechend angepasst.

(2) Mitarbeiter

1. Nach dem BPV versorgungsberechtigt sind alle Mitarbeiter mit nach § 6 anrechenbaren Bezügen oberhalb der BBG zum Wertstellungstichtag, die ab dem 01.01.2005 in ein Arbeitsverhältnis zu einer der Arbeitgebergesellschaften eintreten (Neueintritte).

Von dieser Vereinbarung ausgenommen sind Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach Inkrafttreten dieser Konzernbetriebsvereinbarung im Rahmen einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge auf eine der in Anlage 1 aufgeführten Arbeitgebergesellschaften übergeht. Für diese Fälle wird eine Überleitungslösung gesucht.

2. Die Einbeziehung von Mitarbeitern, die vor dem 01.01.2005 in ein ununterbrochenes und zum Wertstellungstichtag (§ 5 (2)) ungekündigtes Arbeitsverhältnis zu einer der Arbeitgebergesellschaften eingetreten sind und bis zum 01.01.2005 keinen Anspruch auf die Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung für den Teil ihrer anrechenbaren Bezüge haben, der die BBG übersteigt, bedarf einer gesonderten Betriebsvereinbarung (Übergangsregelung). Eine Rückbelegung der bisherigen Betriebszugehörigkeit mit Beiträgen erfolgt in diesen Fällen ausschließlich nach Maßgabe der Festlegungen der jeweiligen Übergangsregelung.
3. Durch eine Anlage zu dieser KBV können Mitarbeiter aus der Geltung dieser Konzernbetriebsvereinbarung ausgenommen werden.

§ 2

Schließung bestehender unmittelbarer Versorgungsregelungen für Neueintritte

Alle bei Arbeitgebergesellschaften der Allianz Gruppe im Geltungsbereich des BPV bislang bestehenden, als unmittelbare Versorgungszusage (Direktzusagen) durchgeführten allgemeinen Versorgungswerke werden mit Inkrafttreten des BPV für Neueintritte geschlossen. Mitarbeiter, die in den Geltungsbereich des BPV fallen, können damit aus solchen ausschließlich arbeitgeberfinanzierten Direktzusagen der Allianz Gruppe Inland keine Versorgungsanswartschaften bzw. -ansprüche erwerben. Diese Betriebsvereinbarung löst für ihren Geltungsbereich die bisher gültigen Regelungen in den Betriebsvereinbarungen der Arbeitgebergesellschaften zur ausschließlich arbeitgeberfinanzierten Zusatzversorgung für Bezüge oberhalb der BBG ab.

Für die Bezüge unterhalb der BBG dieser Mitarbeiter gilt ergänzend die KBV zur Ablösung von Versorgungsordnungen für Bezüge unter BBG vom 23.09.2004.

§ 3

Sparbeiträge

- (1) Im Rahmen ihrer Dotierungsfreiheit entscheidet die Gesellschaft jährlich mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres über die Bereitstellung von Sparbeiträgen zur Finanzierung der Versorgungsguthaben für das folgende Kalenderjahr. Sofern Sparbeiträge bereitgestellt werden, veröffentlicht die Gesellschaft eine Beitragstabelle, in der die Sparbeiträge in linearer Abhängigkeit von den anrechenbaren Bezügen (§ 6) definiert wird. Die Höhe der Sparbeiträge wird jährlich im Intranet und in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Bei der Bereitstellung von Sparbeiträgen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gesellschaft, die auch im Falle einer wiederholten Bereitstellung keinen Rechtsanspruch für die kommenden Jahre begründet.
- (3) Für einen im Kalenderjahr der Bereitstellung teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter wird der sich aus der Beitragstabelle ergebende Sparbeitrag mit dem durchschnittlichen Teilzeitgrad im betreffenden Kalenderjahr gewichtet.²
- (4) Liegt der Bereitstellungstichtag vor April eines Bereitstellungsjahres, leistet die Gesellschaft im Rahmen des Abs. (1) den anteiligen Vorjahres-Sparbeitrag.

2 Protokollnotiz:

Der durchschnittliche Teilzeitgrad ist das Verhältnis der tatsächlichen individuellen Arbeitszeit des Mitarbeiters im betreffenden Kalenderjahr zu einer Vollzeittätigkeit, höchstens jedoch 100 %.

§ 4

Risikobeiträge

- (1) Unabhängig von der Entscheidung über die Bereitstellung von Sparbeiträgen werden jährlich für die Mitarbeiter Risikobeiträge für ergänzende Berufsunfähigkeits-, Hinterbliebenen- und Waisenrenten bereitgestellt.³ Die für das Kalenderjahr maßgeblichen Risikobeiträge veröffentlicht die Gesellschaft in einer Beitragstabelle, in der die Risikobeiträge in Abhängigkeit von den anrechenbaren Bezügen (§ 6) definiert werden. Die Höhe der Risikobeiträge wird jährlich im Internet und in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Für im Kalenderjahr der Bereitstellung teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter werden die sich aus der Beitragstabelle ergebenden Risikobeiträge mit deren durchschnittlichem Teilzeitgrad im betreffenden Kalenderjahr gewichtet.⁴
- (3) Der für den Mitarbeiter bereitgestellte Risikobeitrag darf jeweils den für das vorangegangene Kalenderjahr für den Mitarbeiter festgesetzten Risikobeitrag nicht unterschreiten. Bei einer Änderung des Beschäftigungsgrads wird für den Vergleich nach Satz 1 der auf den geänderten Beschäftigungsgrad umgerechnete Risikobeitrag zugrunde gelegt.

§ 5

Beitragsbereitstellung, Wertstellung

- (1) Die Beitragsbereitstellung erfolgt während der Dauer des Arbeitsverhältnisses des Mitarbeiters mit einer Arbeitgebergesellschaft gem. § 1 (1) Nr. 1 jeweils zum 31.12., im Jahr der Beendigung des Arbeitsverhältnisses am Tag der Beendigung (Bereitstellungstichtag). Die Bereitstellung von Beiträgen erfolgt erstmals zum 31.12.2005.
- (2) Die Wertstellung bereitgestellter Beiträge erfolgt jeweils zum der Beitragsbereitstellung vorangegangenen 1. Januar, bei im Jahr der Beitragsbereitstellung unterjährig neu eingetretenen Mitarbeitern zu deren Eintrittsdatum (Wertstellungstichtag).
- (3) Tritt ein Mitarbeiter nach dem 1. Januar eines Jahres in ein Arbeitsverhältnis zu einer der Arbeitgebergesellschaften gem. § 1 (1) Nr. 1 ein, wird für ihn im betreffenden Kalenderjahr ein etwaiger Sparbeitrag zeitanteilig bereitgestellt.

³ Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die nach § 4 KBV BPV jährlich von den Arbeitgebergesellschaften für die Mitarbeiter bereit gestellten Risikobeiträge für ergänzende Berufsunfähigkeits-, Hinterbliebenen- und Waisenrenten rechnerisch im Rahmen des biometrischen Risikoausgleichs der BPV-Regelung eingesetzt werden und so kalkuliert sind, dass sie über den biometrischen Risikoausgleich verbraucht werden.

⁴ **Protokollnotiz:**

Der durchschnittliche Teilzeitgrad ist das Verhältnis der tatsächlichen individuellen Arbeitszeit des Mitarbeiters im betreffenden Kalenderjahr zu einer Vollzeittätigkeit, höchstens jedoch 100 %. Bei Mitarbeitern in ruhenden Arbeitsverhältnissen ist als durchschnittlicher Teilzeitgrad der zuletzt vor Beginn des Ruhens im Rahmen des BPV maßgebliche durchschnittliche Teilzeitgrad anzusetzen.

Scheidet ein Mitarbeiter vor dem 31.12. eines Jahres aus dem Arbeitsverhältnis zu einer der Arbeitgebergesellschaften gem. § 1 (1) Nr. 1 aus, wird für ihn im betreffenden Kalenderjahr ein etwaiger Sparbeitrag zeitanteilig bereitgestellt.

- (4) Für Abwesenheitszeiten, für die vom Arbeitgeber weder Vergütung noch Vergütungsersatzleistungen geschuldet werden, werden keine Sparbeiträge bereitgestellt; Sparbeiträge werden in Kalenderjahren mit solchen Abwesenheitszeiten nur zeitanteilig bereitgestellt.⁵
- (5) Bei zeitanteiligen Beitragsbereitstellungen nach den vorstehenden Absätzen wird jeweils der Teil des bei durchgehender Beschäftigung im betreffenden Kalenderjahr bereitzustellenden Beitrags gewährt, der dem Verhältnis der tatsächlichen Beschäftigungszeit zur im betreffenden Kalenderjahr bei durchgehender Beschäftigung möglichen Beschäftigungszeit des Mitarbeiters entspricht.

§ 6

Anrechenbare Bezüge

- (1) Anrechenbare Bezüge sind folgende:
 1. Grundsätzlich werden für Mitarbeiter der Arbeitgebergesellschaften gem. § 1 (1) Nr. 1 zwölf Monatsgehälter⁶ angerechnet. Variable Bezügebestandteile werden nicht berücksichtigt.
 2. Solange und sofern für nicht-leitende Mitarbeiter die Vergütungsstruktur der Bank- oder Versicherungsgesellschaften gilt, werden für diese Mitarbeiter die nach Abs. (1) anrechenbaren 12 Monatsgehälter⁷ um den Faktor 1,15 erhöht. Sollten diese Vergütungsstrukturen dahingehend geändert werden, daß nur noch 12 Monatsgehälter ohne zusätzliche Barvergütungsbestandteile gezahlt werden, gilt § 6 (1) Nr. 1.

Maßgeblich sind die im April eines Bereitstellungsjahres gezahlten anrechenbaren Bezüge.

- (2) Bei Teilzeitbeschäftigten werden im Rahmen von Abs. (1) zur Festlegung der anrechenbaren Bezüge die im April nach Abs. (1) für die Teilzeitbeschäftigung festgestellten anrechenbaren Bezüge auf Vollzeit hochgerechnet.

⁵ Protokollnotiz zu Abwesenheitszeiten:

Bei solchen ruhenden Arbeitsverhältnissen werden demnach nur die tatsächlichen Beschäftigungszeiten mit Sparbeiträgen belegt. Hat ein Arbeitsverhältnis z. B. wegen Elternzeit oder Langzeiterkrankung das gesamte Kalenderjahr geruht, entfällt die Bereitstellung eines Sparbeitrags im betreffenden Kalenderjahr. Risikobeiträge werden demgegenüber auch in solchen Fällen bereitgestellt, um den Risikoschutz aufrechtzuerhalten.

⁶ Als Monatsgehalt gilt das vertraglich zugesagte Festgehalt, das der Arbeitsleistung eines Mitarbeiters im Monat entspricht.

⁷ Bei nicht-leitenden Mitarbeitern des angestellten Außendienstes der Versicherungsgesellschaften, die unter Teil III des Manteltarifvertrags für das private Versicherungsgewerbe in der jeweils geltenden Fassung fallen, gelten als anrechenbare Bezüge die kalkulierten Monatsbezüge.

§ 7

Versorgungskonto, Verzinsung der Sparbeiträge, Versorgungsguthaben

- (1) Die Arbeitgebergesellschaften richten für jeden Mitarbeiter mit Bereitstellung des ersten Beitrags ein persönliches Versorgungskonto ein. Die Mitarbeiter erhalten jährlich, bezogen auf den vorangegangenen Bereitstellungstichtag, eine Kontoinformation über die Entwicklung sowie den aktuellen Stand ihres Versorgungsguthabens und über die aus dem Versorgungsguthaben erreichten Anwartschaften auf Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten.
- (2) Die Summe aus bereitgestellten Sparbeiträgen und erteilten Zinsgutschriften ergeben den jeweiligen Stand des Versorgungsguthabens des Mitarbeiters.
- (3) Das Versorgungsguthaben wird jährlich mit einem Festzins verzinst. Der Festzins beträgt 2,75 % p. a.
Die Erteilung von Festzinsgutschriften erfolgt jeweils mit Wirkung zum 31.12.; abweichend hiervon erfolgt bei Versorgungsfällen die Erteilung der Festzinsgutschrift zum Monatsletzten vor dem Zeitpunkt des Rentenbeginns (§ 17 (4)) (Feststellungszeitpunkt). Bei unterjährigem Eintritt eines Mitarbeiters in ein Arbeitsverhältnis zu einer der Arbeitgebergesellschaften werden im betreffenden Kalenderjahr Festzinsgutschriften nur zeitanteilig gewährt.
- (4) Zusätzlich werden die Versorgungsguthaben jährlich mit einer Überschussbeteiligung verzinst, sofern die im jeweiligen Kalenderjahr erzielte Nettoverzinsung der AVK (Referenzzins) den Festzins übersteigt. Die Überschussbeteiligung ist die Differenz zwischen dem Referenzzins und dem Festzins (Überschusszins). Die Erteilung von Überschusszinsgutschriften erfolgt jeweils mit Wirkung zum 31.12.; Abs. (3) Satz 4 gilt entsprechend.

§ 8

Versorgungsleistungen, Versorgungsfall

- (1) Die Arbeitgebergesellschaften gewähren auf Antrag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Renten wegen
 1. Alters frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Altersrente, § 9).
 2. Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrente, § 10).
 3. Todes (Hinterbliebenen- und Waisenrenten, § 11).Ein Anspruch auf diese Renten wird bei Erfüllung der jeweiligen Leistungsvoraussetzungen erworben (Versorgungsfall). Der Antrag kann von der Arbeitgebergesellschaft, den Hinterbliebenen, den Waisen oder dem Mitarbeiter gestellt werden.
- (2) Das Versorgungsguthaben wird mit Beginn der Rentenzahlung gelöscht.

- (3) AVK-Mitglieder können Leistungen nach dieser Konzernbetriebsvereinbarung nur zusammen mit Leistungen aus der AVK geltend machen.

§ 9

Altersrente

- (1) Die Höhe der Altersrente ergibt sich durch Anwendung der in Anlage 2 festgelegten Verrentungsgrundsätze auf das Versorgungsguthaben des Mitarbeiters zum Feststellungszeitpunkt (§ 7 (3)). Die Verrentung nach Satz 1 erfolgt – vorbehaltlich Abs. (2) – mit Hinterbliebenenanwartschaften.
- (2) Sind bei einem Mitarbeiter bei der Antragsstellung keine etwaigen Hinterbliebenen im Sinne des § 11 (1) Nr. 1 vorhanden, wird die Altersrente nach Abs. (1) ohne Hinterbliebenenanwartschaften festgesetzt. Mit der Festsetzung der Altersrente nach Satz 1 entfallen für den betreffenden Mitarbeiter etwaige Anwartschaften auf Hinterbliebenenrenten aus § 11 (1) Nr. 1.
- (3) Der Anspruch auf Altersrente endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte verstirbt.

§ 10

Berufsunfähigkeitsrente

- (1) Leistungsvoraussetzung für eine Berufsunfähigkeitsrente ist, dass der Mitarbeiter durch Krankheit, Unfall, körperliche Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufes unfähig ist. Berufsunfähigkeit im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die Arbeitsfähigkeit des Mitarbeiters auf weniger als die Hälfte derjenigen einer körperlich und geistig gesunden Person von ähnlicher Ausbildung und gleichartigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist.
- (2) Die Berufsunfähigkeitsrente zum Feststellungszeitpunkt (§ 7 (3)) beträgt die Summe aus der Berufsunfähigkeitsrente aus dem Versorgungsguthaben und der ergänzenden Berufsunfähigkeitsrente aus dem Risikobeitrag. Die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente aus dem Versorgungsguthaben ergibt sich durch Anwendung der in Anlage 2 festgelegten Verrentungsgrundsätze auf das Versorgungsguthaben des Mitarbeiters. Die Höhe der ergänzenden Berufsunfähigkeitsrente aus dem Risikobeitrag ergibt sich durch Anwendung der in Anlage 3 festgelegten Verrentungsgrundsätze auf den für den Mitarbeiter zuletzt bereitgestellten Risikobeitrag. Verrentungen nach den vorstehenden Sätzen erfolgen – vorbehaltlich § 9 (2) – mit Hinterbliebenenanwartschaften.
- (3) Sind bei einem Mitarbeiter bei der Antragsstellung keine etwaigen Hinterbliebenen im Sinne des § 11 (1) Nr. 1 vorhanden, wird die Berufsunfähigkeitsrente nach Abs. (2) ohne Hinterbliebenenanwartschaften festgesetzt. Mit der Festsetzung der Berufsunfähigkeitsrente nach Satz 1 entfallen für den betreffenden

Mitarbeiter etwaige Anwartschaften auf Hinterbliebenenrenten aus § 11 (1) Nr. 1.

- (4) Der Anspruch auf die Berufsunfähigkeitsrente endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte verstirbt. Der Anspruch endet im Übrigen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß Abs. (1) bzw. gemäß § 8 (1) entfällt. Bei erneutem Eintritt des Mitarbeiters in ein Arbeitsverhältnis zu einer Arbeitbergergesellschaft im Geltungsbereich des BPV nach Beendigung der Berufsunfähigkeitsrente (Wiedereintritt) lebt das Versorgungskonto mit dem Stand des Versorgungsguthabens zum Feststellungszeitpunkt im Sinne von Abs. (2) wieder auf. Endet die Berufsunfähigkeitsrente nach Satz 2 und erfolgt kein Wiedereintritt, so gilt Satz 3 entsprechend, wenn bei Eintritt des Versorgungsfalles nach Abs. (1) beim Mitarbeiter zugleich die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt waren; § 15 (1) findet Anwendung.

§ 11

Hinterbliebenen- und Waisenrenten

- (1) Verstirbt ein Mitarbeiter oder Rentenempfänger, so erwerben die Hinterbliebenen – außer im Fall des § 9 (2) oder des § 10 (3) – Anspruch auf lebenslange Hinterbliebenenrente, und es erwerben die waisenrentenberechtigten Kinder Anspruch auf Waisenrenten. Für die Begriffe „Hinterbliebene“ bzw. „waisenrentenberechtigte Kinder“ sind die nachfolgenden Definitionen maßgeblich:

1. Hinterbliebene sind die Witwe, der Witwer oder der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (Lebenspartnerschaft). Weitere Anspruchsvoraussetzung für den Erwerb eines Anspruchs auf Hinterbliebenenrente ist, dass die Ehe oder Lebenspartnerschaft vor Beginn der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente beim Mitarbeiter geschlossen bzw. begründet wurde. Der Anspruch auf die Hinterbliebenenrente endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte verstirbt.
2. Waisenrentenberechtigt sind die ehelichen, den ehelichen gleichgestellten und die nichtehelichen Kinder. Die den ehelichen Kindern durch Adoption oder Legitimation gleichgestellten Kinder sind nicht waisenrentenberechtigt, wenn die Adoption oder Legitimation erst nach Beginn der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente beim Mitarbeiter erfolgt war. Nichteheliche Kinder männlicher Mitarbeiter erhalten Waisenrente nur dann, wenn die Vaterschaft vom Mitarbeiter anerkannt oder durch Urteil festgestellt worden war. Die Waisenrentenberechtigung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 20. Lebensjahr vollendet. Die Waisenrentenberechtigung dauert über die Vollendung des 20. Lebensjahres hinaus fort, wenn die Waise wegen ihrer Behinderung nicht selbst für ihren Unterhalt sorgen kann; dies gilt jedoch nur, wenn die Waisenrentenberechtigung und die Behinderung vor Vollendung des 20. Lebensjahres vorgelegen haben.

Bei einer nachgewiesenen Schul- oder Berufsausbildung wird die Waisenrente bis zu deren Beendigung längstens jedoch bis zur Vollendung des

25. Lebensjahres der Waise gezahlt.

Die Zahlung verlängert sich um die Zeit, um die sich die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des gesetzlichen Wehrdienstes, Wehrersatzdienstes oder freiwilligen sozialen⁸ oder ökologischen⁹ Jahres vor Vollendung des 25. Lebensjahres verzögert hat.

- (2) Bemessungsgrundlage für die Hinterbliebenen- bzw. Waisenrenten ist bei Tod des Mitarbeiters in einem aktiven Arbeitsverhältnis die Rente, auf die der Mitarbeiter bei Eintritt der Berufsunfähigkeit zum Todeszeitpunkt gemäß § 10 Anspruch erworben hätte, und bei Tod des Mitarbeiters als Rentenempfänger die zuletzt bezogene Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, jedoch ohne etwaige Anrechnungen bzw. Kürzungen gemäß § 14.
- (3) Die Hinterbliebenenrente beträgt 60 % der Bemessungsgrundlage nach Abs. (2).
- (4) Die Halbwaisenrente beträgt 20 % der Bemessungsgrundlage nach Abs. (2), die Vollwaisenrente 40 % der Bemessungsgrundlage nach Abs. (2). Halbwaisenrenten werden in Höhe von Vollwaisenrenten gezahlt, wenn und solange nach dem Versorgungsfall im Sinne von Abs. (1) keine Hinterbliebenenrente zu zahlen ist.
- (5) Die Summe der Hinterbliebenen- und Waisenrenten darf die Bemessungsgrundlage nach Abs. (2) nicht übersteigen. Bei Übersteigen werden die Renten anteilig gekürzt.

§ 12

Versorgungsträger

- (1) Die Arbeitgebergesellschaften, die dem Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung unterliegen, erbringen die Leistungen nach § 9 bis § 11 als Versorgungsträger unmittelbar mit Rechtsanspruch. Der Betriebsrat wird auf Wunsch der Gesellschaft an Maßnahmen zur Änderung der Durchführungsform und den hierzu notwendigen Anpassungen dieser Betriebsvereinbarung mitwirken. Dies gilt auch für Änderungen in der Verwaltung der Vermögensanlage.
- (2) Die Arbeitgebergesellschaften, die dem Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung unterliegen, sind berechtigt, Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung einer Anwartschaft auf die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach § 15 dieser Vereinbarung auf einen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) zur Übernahme von Versorgungsverpflichtungen zugelassenen anderen Versorgungsträger zu übertragen.

⁸ Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

⁹ Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres

§ 13

Rentenanpassung, Änderung der Rechnungsgrundlagen

- (1) Alters-, Berufsunfähigkeits-, Hinterbliebenen- und Waisenrenten werden jährlich jeweils zum 1. Januar um 1 % p. a., sowie um die Überschussbeteiligung nach § 7 (4) angehoben. Wenn sich die von der AVK angewandten biometrischen Rechnungsgrundlagen ändern, wird die auf die laufenden Renten für künftige Anpassungstichtage gewährte Überschussbeteiligung abweichend von § 7 (4) festgesetzt.
- (2) Wenn sich die von der AVK angewandten biometrischen Rechnungsgrundlagen ändern, sind die Anlagen 2 und 3 entsprechend anzupassen. Die geänderte Anlage 2 gilt für die Umrechnung des gesamten Versorgungsguthabens. Die Anpassung der Anlagen erfolgt jeweils durch schriftliche Erklärung der Gesellschaft gegenüber dem Betriebsrat unter Beifügung geänderter Anlagen. Die erreichte Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente sowie auf Altersrente im Alter 60 aus dem Versorgungsguthaben bzw. bei Mitarbeitern, die dieses Alter bereits überschritten haben, im aktuellen Alter, wird in der jährlichen Kontoinformation § 7 (1) ausgewiesen. Eine aus der Verrentung des Versorgungsguthabens in der Vergangenheit erreichte und auf der Kontoinformation ausgewiesene Berufsunfähigkeits- und Altersrentenanwartschaft darf durch künftige Änderungen der Anlage 2 nicht unterschritten werden.

§ 14

Sonstiges Einkommen bei Rentenempfängern

- (1) Nimmt ein Empfänger von Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrente (Rentenempfänger) vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine Tätigkeit auf, durch die er ein regelmäßiges Berufseinkommen erzielt, so ist er verpflichtet, die Höhe dieses Berufseinkommens sowie jede Änderung des Berufseinkommens der Arbeitgebergesellschaft anzuzeigen.
- (2) Die Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrente kann, sofern ein regelmäßiges Berufseinkommen erzielt wird, um die Hälfte dieser Bezüge aus anderweitiger Berufstätigkeit gekürzt werden, jedoch nicht um mehr als die Hälfte ihres Betrages und nicht über den Monat hinaus, in dem der Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet. Einkünfte, die der Mitarbeiter in Form von Provisionen von Allianz Gesellschaften bezieht, werden auf die Pension nicht angerechnet.
- (3) Falls die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nur gelegentlich ausgeübt wird und sie im Laufe eines jeden Jahres seit dem erstmaligen Beginn der Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrente auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 75 Arbeitstage beschränkt ist, gelten keine Verdienstbeschränkungen.

§ 15

Unverfallbarkeit

- (1) Sind bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Eintritt eines Versorgungsfalles (§ 8) die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, bleibt das Versorgungsguthaben erhalten und wird gemäß § 7 weiter verzinst. Andernfalls verfällt das Versorgungsguthaben, das Versorgungskonto erlischt.
- (2) Der Mitarbeiter erhält nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Auskunft über die Höhe seiner unverfallbaren Anwartschaft aus dem Versorgungsguthaben.

§ 16

Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Leistungen nach dieser Betriebsvereinbarung haftet die jeweilige Arbeitgebergesellschaft, zu der der Mitarbeiter ein Arbeitsvertragsverhältnis unterhält.

Soweit die Leistungen nach dieser Betriebsvereinbarung bis zum 31.12.2005 begründet wurden, haftet die Gesellschaft und die jeweiligen Arbeitgebergesellschaften, zu denen der Mitarbeiter ein Arbeitsvertragsverhältnis unterhält, gesamtschuldnerisch. Die Haftung der Gesellschaft entfällt, wenn und soweit die Arbeitgebergesellschaft aus der Allianz Gruppe ausscheidet und die von der Gesellschaft übernommene Pensionsverpflichtung zusammen mit entsprechenden Vermögenswerten an die Arbeitgebergesellschaft, an die Verkäufergesellschaft im Allianz-Konzern oder einen Dritten übertragen werden.

§ 17

Pflichten, Zahlung

- (1) Vereinbarungen mit Dritten über die Abtretung, Verpfändung oder Beleihung eines Anspruchs auf Leistungen nach dieser Konzernbetriebsvereinbarung (Versorgungsanspruch) sind der Gesellschaft gegenüber unwirksam.
- (2) Der Arbeitgebergesellschaft sind alle Angaben zu machen und Nachweise beizubringen, die für die Prüfung eines Versorgungsanspruchs erforderlich sind. Grundsätzlich ist der Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung vorzulegen. Die Anspruchsvoraussetzungen gelten als nicht erfüllt, wenn die geforderten Angaben nicht gemacht oder die notwendigen Nachweise nicht beigebracht werden. Für den Nachweis der Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen im Versorgungsfall gelten im Übrigen sinngemäß die entsprechenden Regelungen der AVK (Satzung und Allgemeine Versicherungsbedingungen der AVK) in deren jeweiliger Fassung.
- (3) Wer einen Versorgungsanspruch erworben hat, muss der Arbeitgebergesellschaft für die Zahlung ein Bankkonto im EURO-Währungsraum benennen und

die für die Vornahme gesetzlicher Abzüge erforderlichen Unterlagen aushändigen.

- (4) Die Renten werden monatlich nachträglich gezahlt. Die erste Rente wird für den Monat ausgezahlt, der auf den Eintritt des Versorgungsfalls folgt, frühestens jedoch für den Monat, der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Bezügezahlung aus dem Arbeitsverhältnis folgt (Rentenbeginn); für den Rentenbeginn von Berufsunfähigkeitsrenten, Hinterbliebenenrenten und Waisenrenten gelten im Übrigen sinngemäß die entsprechenden Regelungen der AVK (Satzung und Allgemeine Versicherungsbedingungen der AVK) in deren jeweiliger Fassung. Die letzte Rente wird für den Monat ausgezahlt, in dem der Anspruch endet. Zahlungen erfolgen auf das gemäß Abs. (3) benannte Bankkonto, gegebenenfalls vermindert um gesetzlich vorgeschriebene Abzüge. Soweit eine Überweisung außerhalb des EURO-Währungsraums erfolgt, trägt der Rentenempfänger zusätzlich anfallende Überweisungskosten.
- (5) Wird ein Versorgungsanspruch durch ein Verhalten Dritter erworben, so müssen bis zur Höhe des Versorgungsanspruchs etwaig bestehende Schadensersatzansprüche an die Arbeitgebergesellschaft abgetreten werden. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Mitarbeiters oder seiner Hinterbliebenen verlangt werden.

§ 18

Vorbehalte, Datenschutz

- (1) Wird der Arbeitgeber künftig durch Gesetz, Tarifvertrag oder auf andere Weise zu zusätzlichen oder erweiterten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung oder zu deren Finanzierung verpflichtet, werden die hierfür aufzuwendenden Beiträge (ggf. erhöht um gesetzlich vorgeschriebene Abgaben) oder die sich hieraus ergebenden Leistungen auf die Beiträge zum Versorgungskonto bzw. die Leistungen aus dem Versorgungskonto angerechnet.
- (2) Anwartschaften oder Ansprüche auf Versorgungsleistungen erlöschen, wenn der Mitarbeiter oder seine Hinterbliebenen Handlungen begehen, die gegenüber dem Arbeitgeber in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen.
- (3) Die Gesellschaft behält sich vor, die Regelungen zu ändern oder die Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei Inkrafttreten maßgebenden Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, dass ihr die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange der Mitarbeiter nicht mehr zugemutet werden kann.
- (4) Im Zusammenhang mit der Verwaltung der betrieblichen Altersversorgung werden bei einer mit der Verwaltung beauftragten Stelle personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, die diese zur Erfüllung ihres Auftrags benötigt. Die verantwortliche Stelle ist an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden und zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet.

§ 19

Übergang von Ansprüchen gegen Dritte

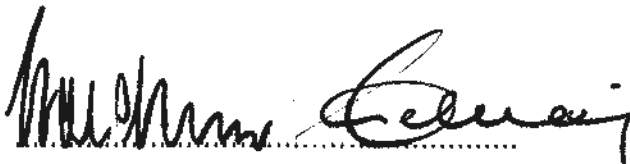
Steht einem Mitarbeiter oder seinen Hinterbliebenen aufgrund eines Ereignisses, das die Gesellschaft zur Gewährung von Leistungen nach dieser Betriebsvereinbarung verpflichtet, gegen Dritte ein Anspruch zu, so geht dieser Anspruch bis zur Höhe etwa bestehender Schadensersatzansprüche auf die jeweilige Arbeitgebergesellschaft über. Soweit erforderlich werden der Mitarbeiter oder die Hinterbliebenen die von der jeweiligen Arbeitgebergesellschaft benötigten Erklärungen abgegeben. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Mitarbeiters oder seiner Hinterbliebenen verlangt werden.

§ 20

Inkrafttreten, Schlussvorschriften

- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Die Gesellschaft und der Betriebsrat verpflichten sich, an einer einvernehmlichen Anpassung der Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung an gesetzliche, verwaltungstechnische und betriebswirtschaftliche Erfordernisse mitzuwirken, soweit Belange der Gesellschaft und der Mitarbeiter nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Für die Kündigung dieser Betriebsvereinbarung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Betriebsvereinbarung entfaltet nach einer Kündigung keine Nachwirkung. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist begründete Anwartschaften bleiben unberührt.

München, den 28.06.2007



Geschäftsleitung



Konzernbetriebsrat

Diese Vereinbarung gilt für folgende Gesellschaften:

Allianz AG

Versicherungs-Bereich:

Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG

Allianz Deutschland AG

Allianz Lebensversicherungs-AG

Allianz Private Krankenversicherungs-AG

Allianz Versicherungs-AG

Bank-Bereich:

Dresdner Bank AG

Bankhaus Reuschel & Co. KG

Oldenburgische Landesbank AG

Dresdner Bank Lateinamerika AG

Integrierte Gesellschaften:

Allianz Global Investors AG

Allianz Dresdner Global Investors Deutschland GmbH

AGI Adviserie GmbH

PIMCO Europe Limited Branch Munich

dit Deutscher Investment-Trust GmbH

Dresdnerbank investment management-Kapitalanlagegesellschaft mbH

DEGI Deutsche Gesellschaft für Immobilienfonds mbH

Allianz Pension Partners GmbH

Allianz Dresdner Bauspar AG

AGIS Allianz Dresdner Informationssysteme GmbH

Allianz Immobilien GmbH

Allianz CenterManagement GmbH

Allianz Wohneigentum GmbH

IDS GmbH – Analysis und Reporting Services

Allianz Dresdner Pensions Consult GmbH

Aequitas GmbH

All Net GmbH

Allianz Marine & Aviation

Monatliche Alters- oder Berufsunfähigkeitsrenten aus dem Versorgungsguthaben

Alter bei Rentenbeginn*	Monatliche Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente aus 10.000,-- EUR Versorgungsguthaben in EUR**	
	mit Hinterbliebenenanwartschaften	ohne Hinterbliebenenanwartschaften
bis Alter 49	33,00	40,00
Alter 50 bis 54	35,00	41,00
Alter 55 bis 59	37,00	42,50
Alter 60	39,00	44,00

Pro Monat des Eintritts nach Alter 60 in den Ruhestand erhöht sich die monatliche Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente aus 10.000,-- EUR Versorgungsguthaben um 0,10 EUR.

* Als Alter gilt die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Rentenbeginns und dem Geburtsjahr des Mitarbeiters

** Wenn sich die von der AVK angewandten biometrischen Rechnungsgrundlagen ändern, ist die Tabelle entsprechend anzupassen

Alter bei Rentenbeginn*	Monatliche Berufsunfähigkeitsrente aus 1,-- EUR Risikobeitrag in EUR**	
	mit Hinterbliebenenanwartschaften	ohne Hinterbliebenenanwartschaften
20	4,75	7,60
21	4,55	7,50
22	4,35	7,20
23	4,20	6,90
24	4,00	6,55
25	3,85	6,25
26	3,70	5,90
27	3,50	5,60
28	3,35	5,35
29	3,20	5,05
30	3,05	4,80
31	2,90	4,55
32	2,80	4,30
33	2,65	4,05
34	2,50	3,85
35	2,40	3,60
36	2,25	3,40
37	2,15	3,20
38	2,00	3,00
39	1,90	2,80
40	1,80	2,65
41	1,65	2,45
42	1,55	2,30
43	1,45	2,15
44	1,35	2,00
45	1,25	1,80

46	1,15	1,65
47	1,05	1,50
48	0,95	1,35
49	0,85	1,25
50	0,80	1,10
51	0,70	0,95
52	0,60	0,80
53	0,50	0,70
54	0,45	0,60
55	0,35	0,45
56	0,30	0,35
57	0,20	0,25
58	0,15	0,15
59	0,05	0,10
ab Alter 60	0,00	0,00

* Als Alter gilt die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Rentenbeginns und dem Geburtsjahr des Mitarbeiters.

** Wenn sich die von der AVK angewandten biometrischen Rechnungsgrundlagen ändern, ist die Tabelle entsprechend anzupassen.

KONZERNBETRIEBSVEREINBARUNG
zum beitragsorientierten Pensionsvertrag (BPV)

zwischen der

Allianz SE

- im Folgenden: Gesellschaft -

und dem

Konzernbetriebsrat der Allianz Gruppe Inland

- im Folgenden: Betriebsrat -

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Geltungsbereich des BPV.....	4
§ 2 Schließung bestehender unmittelbarer Versorgungsregelungen für Neueintritte.....	5
§ 3 Sparbeiträge.....	5
§ 4 Risikobeiträge.....	6
§ 5 Beitragsbereitstellung, Wertstellung.....	6
§ 6 Anrechenbare Bezüge.....	7
§ 7 Versorgungskonto, Verzinsung der Sparbeiträge, Versorgungsguthaben.....	8
§ 8 Versorgungsleistungen, Versorgungsfall.....	8
§ 9 Altersrente.....	9
§ 10 Berufsunfähigkeitsrente.....	9
§ 11 Hinterbliebenen- und Waisenrenten.....	10
§ 12 Versorgungsträger.....	11
§ 13 Rentenanpassung, Änderung der Rechnungsgrundlagen.....	12
§ 14 Sonstiges Einkommen bei Rentenempfängern.....	12
§ 15 Unverfallbarkeit.....	13
§ 16 Gesamtschuldnerische Haftung.....	13
§ 17 Pflichten, Zahlung.....	13
§ 18 Vorbehalte, Datenschutz.....	14
§ 19 Übergang von Ansprüchen gegen Dritte.....	15
<u>§ 20 Inkrafttreten, Schlussvorschriften.....</u>	15

Anlagen

Präambel

Der beitragsorientierte Pensionsvertrag (BPV) ergänzt die Basisversorgung der Allianz Versorgungskasse VVaG (AVK) und des Allianz Pensionsvereins e. V. (APV) bzw. der BVV Versorgungskasse e. V. und des BVV Versicherungsvereins des Bankgewerbes a.G. (BVV) für Bezüge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG).

Die Gesellschaft und der Betriebsrat vereinbaren im Rahmen des BPV die Verteilung und Abwicklung der arbeitgeberfinanzierten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aus Versorgungsguthaben auf der Grundlage von Sparbeiträgen, ergänzt um Risikobeiträge für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Todes nach folgenden Grundsätzen:

- Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter¹ werden persönliche Versorgungskonten eingerichtet. Sie erhalten jährlich eine Mitteilung über die Entwicklung sowie den aktuellen Stand ihres Versorgungsguthabens und über die Anwartschaften auf Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten.
- Die Gesellschaft entscheidet jährlich über die Bereitstellung von Sparbeiträgen und deren Höhe. Die Sparbeiträge, erhöht um einen Festzins und eine Überschussbeteiligung, bilden das Versorgungsguthaben, das im Alter, bei Berufsunfähigkeit oder Tod als Rente zur Auszahlung kommt.
- Unabhängig von der Entscheidung über die Bereitstellung von Sparbeiträgen werden jährlich Risikobeiträge für ergänzende Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten bereitgestellt.
- Endet das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls und sind die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, bleibt das Versorgungsguthaben erhalten und wird weiter verzinst.

Im Einzelnen sind die nachfolgenden Bestimmungen maßgeblich.

¹ Der Begriff „Mitarbeiter“ steht im Folgenden für die weibliche und die männliche Form.

§ 1

Geltungsbereich des BPV

(1) Arbeitgebergesellschaften

Diese Konzernbetriebsvereinbarung gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Betriebsvereinbarung (§ 20) in der Anlage 1 aufgeführten Arbeitgebergesellschaften der Allianz-Gruppe. Weitere Arbeitgebergesellschaften bzw. Betriebe der Arbeitgebergesellschaften können künftig in den Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung durch Erklärung der Gesellschaft gegenüber dem Betriebsrat aufgenommen werden. Die Anlage 1 wird in diesem Fall durch die Gesellschaft entsprechend angepasst.

(2) Mitarbeiter

1. Nach dem BPV versorgungsberechtigt sind alle Mitarbeiter mit nach § 6 anrechenbaren Bezügen oberhalb der BBG zum Wertstellungsstichtag, die ab dem 01.01.2005 in ein Arbeitsverhältnis zu einer der Arbeitgebergesellschaften eintreten (Neueintritte).

Von dieser Vereinbarung ausgenommen sind Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach Inkrafttreten dieser Konzernbetriebsvereinbarung im Rahmen einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge auf eine der in Anlage 1 aufgeführten Arbeitgebergesellschaften übergeht. Für diese Fälle wird eine Überleitungslösung gesucht.

2. Die Einbeziehung von Mitarbeitern, die vor dem 01.01.2005 in ein ununterbrochenes und zum Wertstellungsstichtag (§ 5 (2)) ungekündigtes Arbeitsverhältnis zu einer der Arbeitgebergesellschaften eingetreten sind und bis zum 01.01.2005 keinen Anspruch auf die Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung für den Teil ihrer anrechenbaren Bezüge haben, der die BBG übersteigt, bedarf einer gesonderten Betriebsvereinbarung (Übergangsregelung). Eine Rückbelegung der bisherigen Betriebszugehörigkeit mit Beiträgen erfolgt in diesen Fällen ausschließlich nach Maßgabe der Festlegungen der jeweiligen Übergangsregelung.
3. Durch eine Anlage zu dieser KBV können Mitarbeiter aus der Geltung dieser Konzernbetriebsvereinbarung ausgenommen werden.

§ 2

Schließung bestehender unmittelbarer Versorgungsregelungen für Neueintritte

Alle bei Arbeitgebergesellschaften der Allianz Gruppe im Geltungsbereich des BPV bislang bestehenden, als unmittelbare Versorgungszusage (Direktzusagen) durchgeführten allgemeinen Versorgungswerke werden mit Inkrafttreten des BPV für Neueintritte geschlossen. Mitarbeiter, die in den Geltungsbereich des BPV fallen, können damit aus solchen ausschließlich arbeitgeberfinanzierten Direktzusagen der Allianz Gruppe Inland keine Versorgungsanswartschaften bzw. -ansprüche erwerben. Diese Betriebsvereinbarung löst für ihren Geltungsbereich die bisher gültigen Regelungen in den Betriebsvereinbarungen der Arbeitgebergesellschaften zur ausschließlich arbeitgeberfinanzierten Zusatzversorgung für Bezüge oberhalb der BBG ab.

Für die Bezüge unterhalb der BBG dieser Mitarbeiter gilt ergänzend die KBV zur Ablösung von Versorgungsordnungen für Bezüge unter BBG vom 23.09.2004.

§ 3

Sparbeiträge

- (1) Im Rahmen ihrer Dotierungsfreiheit entscheidet die Gesellschaft jährlich mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres über die Bereitstellung von Sparbeiträgen zur Finanzierung der Versorgungsguthaben für das folgende Kalenderjahr. Sofern Sparbeiträge bereitgestellt werden, veröffentlicht die Gesellschaft eine Beitragstabelle, in der die Sparbeiträge in linearer Abhängigkeit von den anrechenbaren Bezügen (§ 6) definiert wird. Die Höhe der Sparbeiträge wird jährlich im Intranet und in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Bei der Bereitstellung von Sparbeiträgen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gesellschaft, die auch im Falle einer wiederholten Bereitstellung keinen Rechtsanspruch für die kommenden Jahre begründet.
- (3) Für einen im Kalenderjahr der Bereitstellung teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter wird der sich aus der Beitragstabelle ergebende Sparbeitrag mit dem durchschnittlichen Teilzeitgrad im betreffenden Kalenderjahr gewichtet.²
- (4) Liegt der Bereitstellungstichtag vor April eines Bereitstellungsjahres, leistet die Gesellschaft im Rahmen des Abs. (1) den anteiligen Vorjahres-Sparbeitrag.

2 Protokollnotiz:

Der durchschnittliche Teilzeitgrad ist das Verhältnis der tatsächlichen individuellen Arbeitszeit des Mitarbeiters im betreffenden Kalenderjahr zu einer Vollzeittätigkeit, höchstens jedoch 100 %.

§ 4

Risikobeiträge

- (1) Unabhängig von der Entscheidung über die Bereitstellung von Sparbeiträgen werden jährlich für die Mitarbeiter Risikobeiträge für ergänzende Berufsunfähigkeits-, Hinterbliebenen- und Waisenrenten bereitgestellt.³ Die für das Kalenderjahr maßgeblichen Risikobeiträge veröffentlicht die Gesellschaft in einer Beitragstabelle, in der die Risikobeiträge in Abhängigkeit von den anrechenbaren Bezügen (§ 6) definiert werden. Die Höhe der Risikobeiträge wird jährlich im Internet und in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Für im Kalenderjahr der Bereitstellung teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter werden die sich aus der Beitragstabelle ergebenden Risikobeiträge mit deren durchschnittlichem Teilzeitgrad im betreffenden Kalenderjahr gewichtet.⁴
- (3) Der für den Mitarbeiter bereitgestellte Risikobeitrag darf jeweils den für das vorangegangene Kalenderjahr für den Mitarbeiter festgesetzten Risikobeitrag nicht unterschreiten. Bei einer Änderung des Beschäftigungsgrads wird für den Vergleich nach Satz 1 der auf den geänderten Beschäftigungsgrad umgerechnete Risikobeitrag zugrunde gelegt.

§ 5

Beitragsbereitstellung, Wertstellung

- (1) Die Beitragsbereitstellung erfolgt während der Dauer des Arbeitsverhältnisses des Mitarbeiters mit einer Arbeitgebergesellschaft gem. § 1 (1) Nr. 1 jeweils zum 31.12., im Jahr der Beendigung des Arbeitsverhältnisses am Tag der Beendigung (Bereitstellungstichtag). Die Bereitstellung von Beiträgen erfolgt erstmals zum 31.12.2005.
- (2) Die Wertstellung bereitgestellter Beiträge erfolgt jeweils zum der Beitragsbereitstellung vorangegangenen 1. Januar, bei im Jahr der Beitragsbereitstellung unterjährig neu eingetretenen Mitarbeitern zu deren Eintrittsdatum (Wertstellungstichtag).
- (3) Tritt ein Mitarbeiter nach dem 1. Januar eines Jahres in ein Arbeitsverhältnis zu einer der Arbeitgebergesellschaften gem. § 1 (1) Nr. 1 ein, wird für ihn im betreffenden Kalenderjahr ein etwaiger Sparbeitrag zeitanteilig bereitgestellt.

³ Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die nach § 4 KBV BPV jährlich von den Arbeitgebergesellschaften für die Mitarbeiter bereit gestellten Risikobeiträge für ergänzende Berufsunfähigkeits-, Hinterbliebenen- und Waisenrenten rechnermäßig im Rahmen des biometrischen Risikoausgleichs der BPV-Regelung eingesetzt werden und so kalkuliert sind, dass sie über den biometrischen Risikoausgleich verbraucht werden.

⁴ **Protokollnotiz:**

Der durchschnittliche Teilzeitgrad ist das Verhältnis der tatsächlichen individuellen Arbeitszeit des Mitarbeiters im betreffenden Kalenderjahr zu einer Vollzeitstätigkeit, höchstens jedoch 100 %. Bei Mitarbeitern in ruhenden Arbeitsverhältnissen ist als durchschnittlicher Teilzeitgrad der zuletzt vor Beginn des Ruhens im Rahmen des BPV maßgebliche durchschnittliche Teilzeitgrad anzusetzen.

Scheidet ein Mitarbeiter vor dem 31.12. eines Jahres aus dem Arbeitsverhältnis zu einer der Arbeitgebergesellschaften gem. § 1 (1) Nr. 1 aus, wird für ihn im betreffenden Kalenderjahr ein etwaiger Sparbeitrag zeitanteilig bereitgestellt.

- (4) Für Abwesenheitszeiten, für die vom Arbeitgeber weder Vergütung noch Vergütungsersatzleistungen geschuldet werden, werden keine Sparbeiträge bereitgestellt; Sparbeiträge werden in Kalenderjahren mit solchen Abwesenheitszeiten nur zeitanteilig bereitgestellt.⁵
- (5) Bei zeitanteiligen Beitragsbereitstellungen nach den vorstehenden Absätzen wird jeweils der Teil des bei durchgehender Beschäftigung im betreffenden Kalenderjahr bereitzustellenden Beitrags gewährt, der dem Verhältnis der tatsächlichen Beschäftigungszeit zur im betreffenden Kalenderjahr bei durchgehender Beschäftigung möglichen Beschäftigungszeit des Mitarbeiters entspricht.

§ 6

Anrechenbare Bezüge

- (1) Anrechenbare Bezüge sind folgende:
 1. Grundsätzlich werden für Mitarbeiter der Arbeitgebergesellschaften gem. § 1 (1) Nr. 1 zwölf Monatsgehälter⁶ angerechnet. Variable Bezügebestandteile werden nicht berücksichtigt.
 2. Solange und sofern für nicht-leitende Mitarbeiter die Vergütungsstruktur der Bank- oder Versicherungsgesellschaften gilt, werden für diese Mitarbeiter die nach Abs. (1) anrechenbaren 12 Monatsgehälter⁷ um den Faktor 1,15 erhöht. Sollten diese Vergütungsstrukturen dahingehend geändert werden, daß nur noch 12 Monatsgehälter ohne zusätzliche Barvergütungsbestandteile gezahlt werden, gilt § 6 (1) Nr. 1.

Maßgeblich sind die im April eines Bereitstellungsjahres gezahlten anrechenbaren Bezüge.

- (2) Bei Teilzeitbeschäftigten werden im Rahmen von Abs. (1) zur Festlegung der anrechenbaren Bezüge die im April nach Abs. (1) für die Teilzeitbeschäftigung festgestellten anrechenbaren Bezüge auf Vollzeit hochgerechnet.

⁵ **Protokollnotiz zu Abwesenheitszeiten:**

Bei solchen ruhenden Arbeitsverhältnissen werden demnach nur die tatsächlichen Beschäftigungszeiten mit Sparbeiträgen belegt. Hat ein Arbeitsverhältnis z. B. wegen Elternzeit oder Langzeiterkrankung das gesamte Kalenderjahr geruht, entfällt die Bereitstellung eines Sparbeitrags im betreffenden Kalenderjahr. Risikobeiträge werden demgegenüber auch in solchen Fällen bereitgestellt, um den Risikoschutz aufrechtzuerhalten.

⁶ Als Monatsgehalt gilt das vertraglich zugesagte Festgehalt, das der Arbeitsleistung eines Mitarbeiters im Monat entspricht.

⁷ Bei nicht-leitenden Mitarbeitern des angestellten Außendienstes der Versicherungsgesellschaften, die unter Teil III des Manteltarifvertrags für das private Versicherungsgewerbe in der jeweils geltenden Fassung fallen, gelten als anrechenbare Bezüge die kalkulierten Monatsbezüge.

§ 7

Versorgungskonto, Verzinsung der Sparbeiträge, Versorgungsguthaben

- (1) Die Arbeitgebergesellschaften richten für jeden Mitarbeiter mit Bereitstellung des ersten Beitrags ein persönliches Versorgungskonto ein. Die Mitarbeiter erhalten jährlich, bezogen auf den vorangegangenen Bereitstellungstichtag, eine Kontoinformation über die Entwicklung sowie den aktuellen Stand ihres Versorgungsguthabens und über die aus dem Versorgungsguthaben erreichten Anwartschaften auf Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten.
- (2) Die Summe aus bereitgestellten Sparbeiträgen und erteilten Zinsgutschriften ergeben den jeweiligen Stand des Versorgungsguthabens des Mitarbeiters.
- (3) Das Versorgungsguthaben wird jährlich mit einem Festzins verzinst. Der Festzins beträgt 2,75 % p. a.
Die Erteilung von Festzinsgutschriften erfolgt jeweils mit Wirkung zum 31.12.; abweichend hiervon erfolgt bei Versorgungsfällen die Erteilung der Festzinsgutschrift zum Monatsletzten vor dem Zeitpunkt des Rentenbeginns (§ 17 (4)) (Feststellungszeitpunkt). Bei unterjährigem Eintritt eines Mitarbeiters in ein Arbeitsverhältnis zu einer der Arbeitgebergesellschaften werden im betreffenden Kalenderjahr Festzinsgutschriften nur zeitanteilig gewährt.
- (4) Zusätzlich werden die Versorgungsguthaben jährlich mit einer Überschussbeteiligung verzinst, sofern die im jeweiligen Kalenderjahr erzielte Nettoverzinsung der AVK (Referenzzins) den Festzins übersteigt. Die Überschussbeteiligung ist die Differenz zwischen dem Referenzzins und dem Festzins (Überschusszins). Die Erteilung von Überschusszinsgutschriften erfolgt jeweils mit Wirkung zum 31.12.; Abs. (3) Satz 4 gilt entsprechend.

§ 8

Versorgungsleistungen, Versorgungsfall

- (1) Die Arbeitgebergesellschaften gewähren auf Antrag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Renten wegen
 1. Alters frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Altersrente, § 9).
 2. Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrente, § 10).
 3. Todes (Hinterbliebenen- und Waisenrenten, § 11).Ein Anspruch auf diese Renten wird bei Erfüllung der jeweiligen Leistungsvoraussetzungen erworben (Versorgungsfall). Der Antrag kann von der Arbeitgebergesellschaft, den Hinterbliebenen, den Waisen oder dem Mitarbeiter gestellt werden.
- (2) Das Versorgungsguthaben wird mit Beginn der Rentenzahlung gelöscht.

- (3) AVK-Mitglieder können Leistungen nach dieser Konzernbetriebsvereinbarung nur zusammen mit Leistungen aus der AVK geltend machen.

§ 9

Altersrente

- (1) Die Höhe der Altersrente ergibt sich durch Anwendung der in Anlage 2 festgelegten Verrentungsgrundsätze auf das Versorgungsguthaben des Mitarbeiters zum Feststellungszeitpunkt (§ 7 (3)). Die Verrentung nach Satz 1 erfolgt – vorbehaltlich Abs. (2) – mit Hinterbliebenenanwartschaften.
- (2) Sind bei einem Mitarbeiter bei der Antragsstellung keine etwaigen Hinterbliebenen im Sinne des § 11 (1) Nr. 1 vorhanden, wird die Altersrente nach Abs. (1) ohne Hinterbliebenenanwartschaften festgesetzt. Mit der Festsetzung der Altersrente nach Satz 1 entfallen für den betreffenden Mitarbeiter etwaige Anwartschaften auf Hinterbliebenenrenten aus § 11 (1) Nr. 1.
- (3) Der Anspruch auf Altersrente endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte verstirbt.

§ 10

Berufsunfähigkeitsrente

- (1) Leistungsvoraussetzung für eine Berufsunfähigkeitsrente ist, dass der Mitarbeiter durch Krankheit, Unfall, körperliche Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufes unfähig ist. Berufsunfähigkeit im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die Arbeitsfähigkeit des Mitarbeiters auf weniger als die Hälfte derjenigen einer körperlich und geistig gesunden Person von ähnlicher Ausbildung und gleichartigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist.
- (2) Die Berufsunfähigkeitsrente zum Feststellungszeitpunkt (§ 7 (3)) beträgt die Summe aus der Berufsunfähigkeitsrente aus dem Versorgungsguthaben und der ergänzenden Berufsunfähigkeitsrente aus dem Risikobeitrag. Die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente aus dem Versorgungsguthaben ergibt sich durch Anwendung der in Anlage 2 festgelegten Verrentungsgrundsätze auf das Versorgungsguthaben des Mitarbeiters. Die Höhe der ergänzenden Berufsunfähigkeitsrente aus dem Risikobeitrag ergibt sich durch Anwendung der in Anlage 3 festgelegten Verrentungsgrundsätze auf den für den Mitarbeiter zuletzt bereitgestellten Risikobeitrag. Verrentungen nach den vorstehenden Sätzen erfolgen – vorbehaltlich § 9 (2) – mit Hinterbliebenenanwartschaften.
- (3) Sind bei einem Mitarbeiter bei der Antragsstellung keine etwaigen Hinterbliebenen im Sinne des § 11 (1) Nr. 1 vorhanden, wird die Berufsunfähigkeitsrente nach Abs. (2) ohne Hinterbliebenenanwartschaften festgesetzt. Mit der Festsetzung der Berufsunfähigkeitsrente nach Satz 1 entfallen für den betreffenden

Mitarbeiter etwaige Anwartschaften auf Hinterbliebenenrenten aus § 11 (1) Nr. 1.

- (4) Der Anspruch auf die Berufsunfähigkeitsrente endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte verstirbt. Der Anspruch endet im Übrigen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß Abs. (1) bzw. gemäß § 8 (1) entfällt. Bei erneutem Eintritt des Mitarbeiters in ein Arbeitsverhältnis zu einer Arbeitbergergesellschaft im Geltungsbereich des BPV nach Beendigung der Berufsunfähigkeitsrente (Wiedereintritt) lebt das Versorgungskonto mit dem Stand des Versorgungsguthabens zum Feststellungszeitpunkt im Sinne von Abs. (2) wieder auf. Endet die Berufsunfähigkeitsrente nach Satz 2 und erfolgt kein Wiedereintritt, so gilt Satz 3 entsprechend, wenn bei Eintritt des Versorgungsfalles nach Abs. (1) beim Mitarbeiter zugleich die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt waren; § 15 (1) findet Anwendung.

§ 11

Hinterbliebenen- und Waisenrenten

- (1) Verstirbt ein Mitarbeiter oder Rentenempfänger, so erwerben die Hinterbliebenen – außer im Fall des § 9 (2) oder des § 10 (3) – Anspruch auf lebenslange Hinterbliebenenrente, und es erwerben die waisenrentenberechtigten Kinder Anspruch auf Waisenrenten. Für die Begriffe „Hinterbliebene“ bzw. „waisenrentenberechtigte Kinder“ sind die nachfolgenden Definitionen maßgeblich:
1. Hinterbliebene sind die Witwe, der Witwer oder der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (Lebenspartnerschaft). Weitere Anspruchsvoraussetzung für den Erwerb eines Anspruchs auf Hinterbliebenenrente ist, dass die Ehe oder Lebenspartnerschaft vor Beginn der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente beim Mitarbeiter geschlossen bzw. begründet wurde. Der Anspruch auf die Hinterbliebenenrente endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte verstirbt.
 2. Waisenrentenberechtigt sind die ehelichen, den ehelichen gleichgestellten und die nichtehelichen Kinder. Die den ehelichen Kindern durch Adoption oder Legitimation gleichgestellten Kinder sind nicht waisenrentenberechtigt, wenn die Adoption oder Legitimation erst nach Beginn der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente beim Mitarbeiter erfolgt war. Nichteheliche Kinder männlicher Mitarbeiter erhalten Waisenrente nur dann, wenn die Vaterschaft vom Mitarbeiter anerkannt oder durch Urteil festgestellt worden war. Die Waisenrentenberechtigung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 20. Lebensjahr vollendet. Die Waisenrentenberechtigung dauert über die Vollendung des 20. Lebensjahres hinaus fort, wenn die Waise wegen ihrer Behinderung nicht selbst für ihren Unterhalt sorgen kann; dies gilt jedoch nur, wenn die Waisenrentenberechtigung und die Behinderung vor Vollendung des 20. Lebensjahres vorgelegen haben.

Bei einer nachgewiesenen Schul- oder Berufsausbildung wird die Waisenrente bis zu deren Beendigung längstens jedoch bis zur Vollendung des

25. Lebensjahres der Waise gezahlt.

Die Zahlung verlängert sich um die Zeit, um die sich die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des gesetzlichen Wehrdienstes, Wehrersatzdienstes oder freiwilligen sozialen⁸ oder ökologischen⁹ Jahres vor Vollendung des 25. Lebensjahres verzögert hat.

- (2) Bemessungsgrundlage für die Hinterbliebenen- bzw. Waisenrenten ist bei Tod des Mitarbeiters in einem aktiven Arbeitsverhältnis die Rente, auf die der Mitarbeiter bei Eintritt der Berufsunfähigkeit zum Todeszeitpunkt gemäß § 10 Anspruch erworben hätte, und bei Tod des Mitarbeiters als Rentenempfänger die zuletzt bezogene Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, jedoch ohne etwaige Anrechnungen bzw. Kürzungen gemäß § 14.
- (3) Die Hinterbliebenenrente beträgt 60 % der Bemessungsgrundlage nach Abs. (2).
- (4) Die Halbwaisenrente beträgt 20 % der Bemessungsgrundlage nach Abs. (2), die Vollwaisenrente 40 % der Bemessungsgrundlage nach Abs. (2). Halbwaisenrenten werden in Höhe von Vollwaisenrenten gezahlt, wenn und solange nach dem Versorgungsfall im Sinne von Abs. (1) keine Hinterbliebenenrente zu zahlen ist.
- (5) Die Summe der Hinterbliebenen- und Waisenrenten darf die Bemessungsgrundlage nach Abs. (2) nicht übersteigen. Bei Übersteigen werden die Renten anteilig gekürzt.

§ 12

Versorgungsträger

- (1) Die Arbeitgebergesellschaften, die dem Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung unterliegen, erbringen die Leistungen nach § 9 bis § 11 als Versorgungsträger unmittelbar mit Rechtsanspruch. Der Betriebsrat wird auf Wunsch der Gesellschaft an Maßnahmen zur Änderung der Durchführungsform und den hierzu notwendigen Anpassungen dieser Betriebsvereinbarung mitwirken. Dies gilt auch für Änderungen in der Verwaltung der Vermögensanlage.
- (2) Die Arbeitgebergesellschaften, die dem Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung unterliegen, sind berechtigt, Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung einer Anwartschaft auf die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach § 15 dieser Vereinbarung auf einen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) zur Übernahme von Versorgungsverpflichtungen zugelassenen anderen Versorgungsträger zu übertragen.

⁸ Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

⁹ Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres

§ 13

Rentenanpassung, Änderung der Rechnungsgrundlagen

- (1) Alters-, Berufsunfähigkeits-, Hinterbliebenen- und Waisenrenten werden jährlich jeweils zum 1. Januar um 1 % p. a., sowie um die Überschussbeteiligung nach § 7 (4) angehoben. Wenn sich die von der AVK angewandten biometrischen Rechnungsgrundlagen ändern, wird die auf die laufenden Renten für künftige Anpassungstichtage gewährte Überschussbeteiligung abweichend von § 7 (4) festgesetzt.
- (2) Wenn sich die von der AVK angewandten biometrischen Rechnungsgrundlagen ändern, sind die Anlagen 2 und 3 entsprechend anzupassen. Die geänderte Anlage 2 gilt für die Umrechnung des gesamten Versorgungsguthabens. Die Anpassung der Anlagen erfolgt jeweils durch schriftliche Erklärung der Gesellschaft gegenüber dem Betriebsrat unter Beifügung geänderter Anlagen. Die erreichte Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente sowie auf Altersrente im Alter 60 aus dem Versorgungsguthaben bzw. bei Mitarbeitern, die dieses Alter bereits überschritten haben, im aktuellen Alter, wird in der jährlichen Kontoinformation § 7 (1) ausgewiesen. Eine aus der Verrentung des Versorgungsguthabens in der Vergangenheit erreichte und auf der Kontoinformation ausgewiesene Berufsunfähigkeits- und Altersrentenanwartschaft darf durch künftige Änderungen der Anlage 2 nicht unterschritten werden.

§ 14

Sonstiges Einkommen bei Rentenempfängern

- (1) Nimmt ein Empfänger von Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrente (Rentenempfänger) vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine Tätigkeit auf, durch die er ein regelmäßiges Berufseinkommen erzielt, so ist er verpflichtet, die Höhe dieses Berufseinkommens sowie jede Änderung des Berufseinkommens der Arbeitgebergesellschaft anzuzeigen.
- (2) Die Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrente kann, sofern ein regelmäßiges Berufseinkommen erzielt wird, um die Hälfte dieser Bezüge aus anderweitiger Berufstätigkeit gekürzt werden, jedoch nicht um mehr als die Hälfte ihres Betrages und nicht über den Monat hinaus, in dem der Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet. Einkünfte, die der Mitarbeiter in Form von Provisionen von Allianz Gesellschaften bezieht, werden auf die Pension nicht angerechnet.
- (3) Falls die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nur gelegentlich ausgeübt wird und sie im Laufe eines jeden Jahres seit dem erstmaligen Beginn der Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrente auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 75 Arbeitstage beschränkt ist, gelten keine Verdienstbeschränkungen.

§ 15

Unverfallbarkeit

- (1) Sind bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Eintritt eines Versorgungsfalles (§ 8) die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, bleibt das Versorgungsguthaben erhalten und wird gemäß § 7 weiter verzinst. Andernfalls verfällt das Versorgungsguthaben, das Versorgungskonto erlischt.
- (2) Der Mitarbeiter erhält nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Auskunft über die Höhe seiner unverfallbaren Anwartschaft aus dem Versorgungsguthaben.

§ 16

Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Leistungen nach dieser Betriebsvereinbarung haftet die jeweilige Arbeitgebergesellschaft, zu der der Mitarbeiter ein Arbeitsvertragsverhältnis unterhält.

Soweit die Leistungen nach dieser Betriebsvereinbarung bis zum 31.12.2005 begründet wurden, haftet die Gesellschaft und die jeweiligen Arbeitgebergesellschaften, zu denen der Mitarbeiter ein Arbeitsvertragsverhältnis unterhält, gesamtschuldnerisch. Die Haftung der Gesellschaft entfällt, wenn und soweit die Arbeitgebergesellschaft aus der Allianz Gruppe ausscheidet und die von der Gesellschaft übernommene Pensionsverpflichtung zusammen mit entsprechenden Vermögenswerten an die Arbeitgebergesellschaft, an die Verkäufergesellschaft im Allianz-Konzern oder einen Dritten übertragen werden.

§ 17

Pflichten, Zahlung

- (1) Vereinbarungen mit Dritten über die Abtretung, Verpfändung oder Beleihung eines Anspruchs auf Leistungen nach dieser Konzernbetriebsvereinbarung (Versorgungsanspruch) sind der Gesellschaft gegenüber unwirksam.
- (2) Der Arbeitgebergesellschaft sind alle Angaben zu machen und Nachweise beizubringen, die für die Prüfung eines Versorgungsanspruchs erforderlich sind. Grundsätzlich ist der Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung vorzulegen. Die Anspruchsvoraussetzungen gelten als nicht erfüllt, wenn die geforderten Angaben nicht gemacht oder die notwendigen Nachweise nicht beigebracht werden. Für den Nachweis der Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen im Versorgungsfall gelten im Übrigen sinngemäß die entsprechenden Regelungen der AVK (Satzung und Allgemeine Versicherungsbedingungen der AVK) in deren jeweiliger Fassung.
- (3) Wer einen Versorgungsanspruch erworben hat, muss der Arbeitgebergesellschaft für die Zahlung ein Bankkonto im EURO-Währungsraum benennen und

die für die Vornahme gesetzlicher Abzüge erforderlichen Unterlagen aushändigen.

- (4) Die Renten werden monatlich nachträglich gezahlt. Die erste Rente wird für den Monat ausgezahlt, der auf den Eintritt des Versorgungsfalls folgt, frühestens jedoch für den Monat, der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Bezügezahlung aus dem Arbeitsverhältnis folgt (Rentenbeginn); für den Rentenbeginn von Berufsunfähigkeitsrenten, Hinterbliebenenrenten und Waisenrenten gelten im Übrigen sinngemäß die entsprechenden Regelungen der AVK (Satzung und Allgemeine Versicherungsbedingungen der AVK) in deren jeweiliger Fassung. Die letzte Rente wird für den Monat ausgezahlt, in dem der Anspruch endet. Zahlungen erfolgen auf das gemäß Abs. (3) benannte Bankkonto, gegebenenfalls vermindert um gesetzlich vorgeschriebene Abzüge. Soweit eine Überweisung außerhalb des EURO-Währungsraums erfolgt, trägt der Rentenempfänger zusätzlich anfallende Überweisungskosten.
- (5) Wird ein Versorgungsanspruch durch ein Verhalten Dritter erworben, so müssen bis zur Höhe des Versorgungsanspruchs etwaig bestehende Schadenersatzansprüche an die Arbeitgebergesellschaft abgetreten werden. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Mitarbeiters oder seiner Hinterbliebenen verlangt werden.

§ 18

Vorbehalte, Datenschutz

- (1) Wird der Arbeitgeber künftig durch Gesetz, Tarifvertrag oder auf andere Weise zu zusätzlichen oder erweiterten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung oder zu deren Finanzierung verpflichtet, werden die hierfür aufzuwendenden Beiträge (ggf. erhöht um gesetzlich vorgeschriebene Abgaben) oder die sich hieraus ergebenden Leistungen auf die Beiträge zum Versorgungskonto bzw. die Leistungen aus dem Versorgungskonto angerechnet.
- (2) Anwartschaften oder Ansprüche auf Versorgungsleistungen erlöschen, wenn der Mitarbeiter oder seine Hinterbliebenen Handlungen begehen, die gegenüber dem Arbeitgeber in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen.
- (3) Die Gesellschaft behält sich vor, die Regelungen zu ändern oder die Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei Inkrafttreten maßgebenden Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, dass ihr die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange der Mitarbeiter nicht mehr zugemutet werden kann.
- (4) Im Zusammenhang mit der Verwaltung der betrieblichen Altersversorgung werden bei einer mit der Verwaltung beauftragten Stelle personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, die diese zur Erfüllung ihres Auftrags benötigt. Die verantwortliche Stelle ist an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden und zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet.

§ 19

Übergang von Ansprüchen gegen Dritte

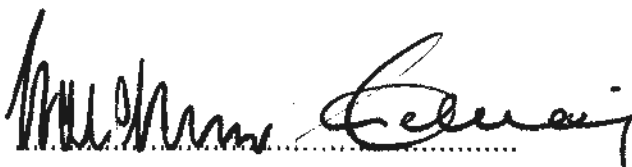
Steht einem Mitarbeiter oder seinen Hinterbliebenen aufgrund eines Ereignisses, das die Gesellschaft zur Gewährung von Leistungen nach dieser Betriebsvereinbarung verpflichtet, gegen Dritte ein Anspruch zu, so geht dieser Anspruch bis zur Höhe etwa bestehender Schadensersatzansprüche auf die jeweilige Arbeitgebergesellschaft über. Soweit erforderlich werden der Mitarbeiter oder die Hinterbliebenen die von der jeweiligen Arbeitgebergesellschaft benötigten Erklärungen abgegeben. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Mitarbeiters oder seiner Hinterbliebenen verlangt werden.

§ 20

Inkrafttreten, Schlussvorschriften

- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Die Gesellschaft und der Betriebsrat verpflichten sich, an einer einvernehmlichen Anpassung der Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung an gesetzliche, verwaltungstechnische und betriebswirtschaftliche Erfordernisse mitzuwirken, soweit Belange der Gesellschaft und der Mitarbeiter nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Für die Kündigung dieser Betriebsvereinbarung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Betriebsvereinbarung entfaltet nach einer Kündigung keine Nachwirkung. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist begründete Anwartschaften bleiben unberührt.

München, den 28.06.2007



Geschäftsleitung



Konzernbetriebsrat

Diese Vereinbarung gilt für folgende Gesellschaften:

Allianz AG

Versicherungs-Bereich:

Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG

Allianz Deutschland AG

Allianz Lebensversicherungs-AG

Allianz Private Krankenversicherungs-AG

Allianz Versicherungs-AG

Bank-Bereich:

Dresdner Bank AG

Bankhaus Reuschel & Co. KG

Oldenburgische Landesbank AG

Dresdner Bank Lateinamerika AG

Integrierte Gesellschaften:

Allianz Global Investors AG

Allianz Dresdner Global Investors Deutschland GmbH

AGI Adviserie GmbH

PIMCO Europe Limited Branch Munich

dit Deutscher Investment-Trust GmbH

Dresdnerbank investment management-Kapitalanlagegesellschaft mbH

DEGI Deutsche Gesellschaft für Immobilienfonds mbH

Allianz Pension Partners GmbH

Allianz Dresdner Bauspar AG

AGIS Allianz Dresdner Informationssysteme GmbH

Allianz Immobilien GmbH

Allianz CenterManagement GmbH

Allianz Wohneigentum GmbH

IDS GmbH – Analysis und Reporting Services

Allianz Dresdner Pensions Consult GmbH

Aequitas GmbH

All Net GmbH

Allianz Marine & Aviation

Monatliche Alters- oder Berufsunfähigkeitsrenten aus dem Versorgungsguthaben

Alter bei Rentenbeginn*	Monatliche Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente aus 10.000,-- EUR Versorgungsguthaben in EUR**	
	mit Hinterbliebenenanwartschaften	ohne Hinterbliebenenanwartschaften
bis Alter 49	33,00	40,00
Alter 50 bis 54	35,00	41,00
Alter 55 bis 59	37,00	42,50
Alter 60	39,00	44,00

Pro Monat des Eintritts nach Alter 60 in den Ruhestand erhöht sich die monatliche Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente aus 10.000,-- EUR Versorgungsguthaben um 0,10 EUR.

* Als Alter gilt die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Rentenbeginns und dem Geburtsjahr des Mitarbeiters

** Wenn sich die von der AVK angewandten biometrischen Rechnungsgrundlagen ändern, ist die Tabelle entsprechend anzupassen

Alter bei Rentenbeginn*	Monatliche Berufsunfähigkeitsrente aus 1,-- EUR Risikobeitrag in EUR**	
	mit Hinterbliebenenanwartschaften	ohne Hinterbliebenenanwartschaften
20	4,75	7,60
21	4,55	7,50
22	4,35	7,20
23	4,20	6,90
24	4,00	6,55
25	3,85	6,25
26	3,70	5,90
27	3,50	5,60
28	3,35	5,35
29	3,20	5,05
30	3,05	4,80
31	2,90	4,55
32	2,80	4,30
33	2,65	4,05
34	2,50	3,85
35	2,40	3,60
36	2,25	3,40
37	2,15	3,20
38	2,00	3,00
39	1,90	2,80
40	1,80	2,65
41	1,65	2,45
42	1,55	2,30
43	1,45	2,15
44	1,35	2,00
45	1,25	1,80

46	1,15	1,65
47	1,05	1,50
48	0,95	1,35
49	0,85	1,25
50	0,80	1,10
51	0,70	0,95
52	0,60	0,80
53	0,50	0,70
54	0,45	0,60
55	0,35	0,45
56	0,30	0,35
57	0,20	0,25
58	0,15	0,15
59	0,05	0,10
ab Alter 60	0,00	0,00

* Als Alter gilt die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Rentenbeginns und dem Geburtsjahr des Mitarbeiters.

** Wenn sich die von der AVK angewandten biometrischen Rechnungsgrundlagen ändern, ist die Tabelle entsprechend anzupassen.

1.Nachtrag zur Konzernbetriebsvereinbarung
zwischen der Allianz AG und dem
Konzernbetriebsrat der Allianz Gruppe Inland
zum beitragsorientierten Pensionsvertrag (BPV) vom 23.09.2004

Mit Wirkung v. 01.01.2006 erhalten die Ziffern § 3 Abs. 4 (neu), § 6 Abs.1 Ziffer 2 und Abs.2, § 11 Abs.1 Ziffer 2 und Abs.4 und 5 (neu), § 14 Abs.2, § 16, § 19 (neu) folgende Fassung:

§ 3 Abs.4 (neu)

Liegt der Bereitstellungsstichtag vor April eines Bereitstellungsjahres, leistet die Gesellschaft im Rahmen des Abs.(1) den anteiligen Vorjahres – Sparbeitrag.

§ 6 Abs.1 Ziffer 2 Letzter Satz

Maßgeblich sind die im **April** eines Bereitstellungsjahres gezahlten anrechenbaren Bezüge.

§ 6 Abs.2

Bei Teilzeitbeschäftigten werden im Rahmen von Abs.(1) zur Festlegung der anrechenbaren Bezüge die **im April** nach Abs.(1) für die Teilzeitbeschäftigung festgestellten anrechenbaren Bezüge auf Vollzeit hochgerechnet.

§ 11 Abs.1 Ziffer 2 (neu)

Bei einer nachgewiesenen Schul – oder Berufsausbildung wird die Waisenrente bis zu deren Beendigung längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der Waise gezahlt.

Die Zahlung verlängert sich um die Zeit, um die sich die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des gesetzlichen Wehrdienstes, Wehersatzdienstes oder freiwilligen sozialen¹ oder ökologischen² Jahres vor Vollendung des 25. Lebensjahres verzögert hat.

§ 14 Abs.2

Die Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrente kann, sofern ein regelmäßiges Berufseinkommen erzielt wird, um die Hälfte dieser Bezüge aus anderweitiger Berufstätigkeit gekürzt werden, jedoch nicht um mehr als die Hälfte ihres Betrages und nicht über den Monat hinaus, in dem der Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet. Einkünfte, die der Mitarbeiter in Form von Provisionen von Allianz Gesellschaften bezieht, werden auf die Pension nicht angerechnet.

§ 14 Abs. 4 und 5

ersatzlos gestrichen

¹ Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

² Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres

§ 16

Für die Leistungen nach dieser Betriebsvereinbarung haftet die jeweilige Arbeitgebergesellschaft, zu der der Mitarbeiter ein Arbeitsvertragsverhältnis unterhält.

Soweit die Leistungen nach dieser Betriebsvereinbarung bis zum 31.12.2005 begründet wurden, haften die Gesellschaft und die jeweiligen Arbeitgebergesellschaften, zu denen der Mitarbeiter ein Arbeitsvertragsverhältnis unterhält, gesamtschuldnerisch. Die Haftung der Gesellschaft entfällt, wenn und soweit die Arbeitgebergesellschaft aus der Allianz Gruppe ausscheidet und die von der Gesellschaft übernommene Pensionsverpflichtung zusammen mit entsprechenden Vermögenswerten an die Arbeitgebergesellschaft, an die Verkäufergesellschaft im Allianz-Konzern oder einen Dritten übertragen werden.

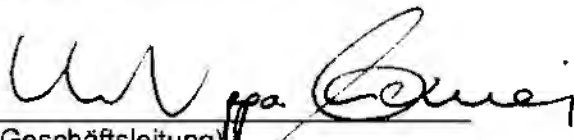
§ 19

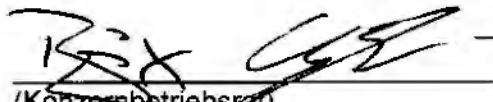
Steht einem Mitarbeiter oder seinen Hinterbliebenen aufgrund eines Ereignisses, das die Gesellschaft zur Gewährung von Leistungen nach dieser Betriebsvereinbarung verpflichtet, gegen Dritte ein Anspruch zu, so geht dieser Anspruch bis zur Höhe etwa bestehender Schadensersatzansprüche auf die jeweilige Arbeitgebergesellschaft über. Soweit erforderlich werden der Mitarbeiter oder die Hinterbliebenen die von der jeweiligen Arbeitgebergesellschaft benötigten Erklärungen abgeben. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Mitarbeiters oder seiner Hinterbliebenen verlangt werden.

§ 19 (alt) wird § 20

Ergänzung **Anlage 1** um neue Gesellschaften sowie Korrektur wegen Umstrukturierung entsprechend den Vorgaben des Kostenverteilungsplans.

München, 9.8.06


(Geschäftsleitung)


(Konzernbetriebsrat)

Anlage zum Nachtrag KBV BPV

Gesellschaften im Geltungsbereich des BPV

Diese Vereinbarung gilt für folgende Gesellschaften:

Allianz AG

Versicherungs-Bereich:

Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG

ADAG = Allianz Deutschland AG

Allianz Lebensversicherungs-AG

Allianz Private Krankenversicherungs-AG

Allianz Versicherungs-AG

Bank-Bereich:

Dresdner Bank AG

Bankhaus Reuschel & Co. KG

Oldenburgische Landesbank AG

Dresdner Bank Lateinamerika AG

Integrierte Gesellschaften:

Allianz Global Investors AG

Allianz Dresdner Global Investors Deutschland GmbH

AGI Adviserie GmbH

PIMCO Europe Limited Branch Munich

dit Deutscher Investment-Trust GmbH

Dresdnerbank investment management-Kapitalanlagegesellschaft mbH

DEGI Deutsche Gesellschaft für Immobilienfonds mbH

Allianz Pension Partners GmbH

Allianz Dresdner Bauspar AG

AGIS Allianz Dresdner Informationssysteme GmbH

Allianz Immobilien GmbH

Allianz CenterManagement GmbH

Allianz Wohneigentum GmbH

IDS GmbH – Analysis und Reporting Services

Allianz Dresdner Pensions Consult GmbH

Aequitas GmbH

All Net GmbH

Allianz Marine & Aviation

2. Nachtrag zur Konzernbetriebsvereinbarung

**zwischen der Allianz SE
und
dem Konzernbetriebsrat dieser Gesellschaft**

zum beitragsorientierten Pensionsvertrag (BPV) vom 23.09.2004

**Mit Wirkung vom 01.01.2012 wird § 8 „Versorgungsleistungen, Versorgungsfall“
in Ziffern 1 nach (Altersrente, § 9) um folgenden Wortlaut ergänzt:**

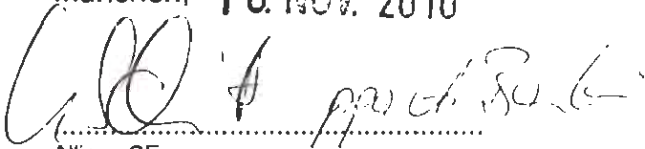
„für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31.12.2011 beginnt, tritt an die
Stelle des 60. Lebensjahres die Vollendung des 62. Lebensjahres.“

**Der Geltungsbereich des BPV wird um neue Gesellschaften ergänzt sowie
wegen Umstrukturierung korrigiert (Anlage1)**

**Mit Wirkung vom 01.09.2009 wird § 17 um einen Absatz 6 mit folgendem
Wortlaut ergänzt:**

(6) Für die Durchführung des Versorgungsausgleichs gilt die als Anlage zu dieser
Konzernbetriebsvereinbarung bestehende Teilungsordnung BPV (**Anlage 3**) in der
jeweils gültigen Fassung.

München, 18. NOV. 2010


Allianz SE


Konzernbetriebsrat

Anlage:

Anlage 1 „Geltungsbereich KBV“

Anlage 3 „Teilungsordnung BPV“

Anlage 1:

Diese Vereinbarung gilt für folgende Gesellschaften:

Allianz SE

Versicherungs- Bereich:

Allianz Beratungs- und Vertriebs - AG

Allianz Deutschland AG

Allianz Lebensversicherungs-AG

Allianz Private Krankenversicherungs - AG

Allianz Versicherungs - AG

Bank-Bereich:

Oldenburgische Landesbank AG

Münsterländische Bank

Fortmann & Söhne

OLB Service GmbH

Integrierte Gesellschaften:

Allianz Global Investors AG

Allianz Global Investors Europe Holding GmbH

Allianz Global Investors Europe GmbH

Allianz Global Investors Advisory GmbH

Allianz Global Investors Product Solutions GmbH

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH

Allianz Global Corporate & Speciality AG

Allianz Real Estate Germany GmbH

Allianz Pension Partners GmbH

All Net GmbH

Aequitas GmbH

Pimco Europe Ltd. Branch Munich

Allianz Climate Solutions GmbH

Allianz Investment Management SE

Risk Lab Germany GmbH

Allianz Managed Operations and Services SE

IDS GmbH Analysis and Reporting Services

Allianz Pension Consult GmbH

ADEUS Aktienregister Service GmbH

Anlage 3:

Teilungsordnung BPV

Teilungsgrundsätze

Ausgleichswert als Kapitalwert

Die Ermittlung des Ausgleichswertes im Versorgungsausgleich erfolgt als Kapitalwert.

Grundsatz der externen Teilung

Anrechte aus der KBV BPV werden grundsätzlich extern nach den Regelungen des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) geteilt, wenn der Ausgleichswert als Kapitalwert am Ende der Ehezeit höchstens die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.

Darüber hinausgehende Ausgleichswerte werden grundsätzlich intern geteilt.

- Wertermittlung

Der Wert des in der Ehezeit erworbenen Anrechts wird nach der im VersAusglG enthaltenen Sonderregelung für Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz nach den Grundsätzen der unmittelbaren Bewertung ermittelt. Danach gilt für Anrechte aus dieser KBV eine beitragsbezogene Bewertung der in der Ehezeit erworbenen Sparbeiträge. Hierbei werden die in der Ehezeit zu berücksichtigenden Beiträge, die in der Ehezeit voll – oder anteilig zugeflossen sind, geteilt. Die sich aus diesen Beiträgen ergebende monatliche Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente wird nach der Anlage 2 dieser KBV ermittelt.

- Durchführung der Teilung

Im Rahmen der Teilung wird für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Mitarbeiters / unverfallbar ausgeschiedenen Mitarbeiters oder Rentners nach dem Versorgungsausgleichsgesetz ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes übertragen. Der Ausgleichswert beträgt danach die Hälfte des ermittelten Wertes des Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende abzüglich der Teilungskosten bei der internen Teilung. Bei der externen Teilung fallen keine Teilungskosten an.

Sofern nach der internen Teilung durch das Familiengericht für beide Ehegatten Anrechte nach dieser KBV auszugleichen sind, vollzieht der Arbeitgeber den Ausgleich nur in Höhe des Wertunterschiedes durch Verrechnung.

Regelungen zur internen Teilung

- Versorgungsleistungen des Ausgleichsberechtigten

Für die aus dem Anrecht im Versorgungsfall resultierenden Versorgungsleistungen gelten für den Ausgleichsberechtigten die Regelungen dieser KBV in der jeweils gültigen Fassung.

- Teilungskosten

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten tragen die ausgleichsberechtigte Person und der ausgleichspflichtige Mitarbeiter zu gleichen Teilen. Diese Kosten sind dem Versorgungsträger in angemessener Höhe zu erstatten, in dem eine Kostenhälfte vom auszugleichenden Wert der ausgleichsberechtigten Person abgezogen und die andere Kostenhälfte vom verbleibenden Versorgungsguthaben des Mitarbeiters / ausgeschiedenen Mitarbeiters oder Rentners abgezogen wird.

- Persönliches Versorgungskonto / Versorgungsguthaben

In Umsetzung einer rechtskräftigen internen Teilung des in die Ehezeit fallenden Anrechts durch das Familiengericht wird ein persönliches Versorgungskonto eingerichtet. Die ausgleichsberechtigte Person erhält jährlich eine Kontoinformation entsprechend § 7 Abs. 1.

Das Versorgungsguthaben wird jährlich mit einem Festzins verzinst, dessen jeweilige Höhe sich aus § 7 Abs. 3 ergibt. Zusätzlich erfolgt eine Überschussbeteiligung nach der Regelung des § 7 Abs.4.

Verweis auf Regelungen der KBV BPV

Im Übrigen gelten die Regelungen der KBV BPV in der jeweils gültigen Fassung.

Inkrafttreten

Diese Teilungserklärung tritt rückwirkend zum 01.09.2009 in Kraft.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge höchstrichterlicher Rechtsprechung oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Teilungsordnung hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

3. Nachtrag zur Konzernbetriebsvereinbarung

zwischen der Allianz SE und dem

Konzernbetriebsrat der Allianz Gruppe Inland

zum beitragsorientierten Pensionsvertrag (BPV) vom 23.09.2004

Im Nachgang zur Neuregelung der betrieblichen Altersversorgung der Allianz Gruppe Inland für Neueintritte ab dem 01.01.2015 durch die Konzernbetriebsvereinbarung „Meine Allianz Pension“ findet die Konzernbetriebsvereinbarung zum beitragsorientierten Pensionsvertrag (BPV) mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2014 für Neueintritte keine Anwendung mehr.

§ 1 Abs. 2 zum persönlichen Geltungsbereich des BPV bezüglich der erfassten Mitarbeiter wird daher mit Wirkung ab 01.01.2015 um eine Ziffer 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

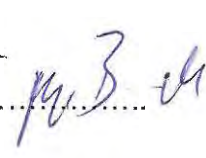
4. Mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2014 findet diese Betriebsvereinbarung für Neueintritte ab dem 01.01.2015 keine Anwendung mehr. Für Neueintritte ab dem 01.01.2015 gelten die Versorgungsregelungen der Konzernbetriebsvereinbarung „Meine Allianz Pension“.

22.05.2014

Datum

22.05.2014

Datum

 
Allianz SE

 
Konzernbetriebsrat

4. Nachtrag zur Konzernbetriebsvereinbarung

zwischen der Allianz SE und
dem Konzernbetriebsrat

zum beitragsorientierten Pensionsvertrag (KBV BPV) vom 28.06.2007
mit folgenden Regelungen:

Ergänzt wird § 9 Altersrente dieser KBV um § 9 a mit nachfolgendem Wortlaut:

§ 9 a Kapitalauszahlung anstelle der Altersrente

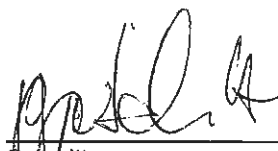
- (1) Die Arbeitgebergesellschaften gewähren auf schriftlichen Antrag des Mitarbeiters anstelle der Altersrente nach § 8 und § 9 eine Kapitalauszahlung.
- (2) Die Höhe der Kapitalauszahlung ist das zum Zeitpunkt der Fälligkeit vorhandene Versorgungsguthaben. Die Kapitalauszahlung wird zum 1. Februar des auf die Pensionierung folgenden Jahres, frühestens am 1. Februar des Jahres, an dem die Antragsstellung mindestens 3 volle Jahre erfolgt war, fällig.
- (3) Der Antrag auf Kapitalauszahlung ist vor dem Eintritt des Versorgungsfalles Alter (§ 9) zu stellen. Die Kapitalauszahlung wird frühestens 3 Jahre nach der Antragstellung geleistet, sofern die Voraussetzungen des § 8 Abs.1 Ziffer 1 sowie die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Der Antrag ist unwiderruflich. Er erlischt im vorzeitigen Versorgungsfall.

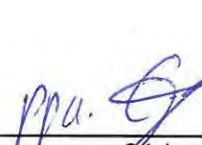
Wurde der Antrag weniger als 3 Jahre vor dem auf den Eintritt des Versorgungsfalles Alter gestellt, wird das Versorgungskonto bis zum Ablauf der 3-Jahres-Frist fortgeführt und dann das noch vorhandene Versorgungsguthaben (einschließlich Zins und Überschuss, abzüglich Rentenzahlungen) gezahlt, sofern der Mitarbeiter den Ablauf erlebt. Bis zur Fälligkeit der Kapitalauszahlung wird die Altersrente gezahlt.

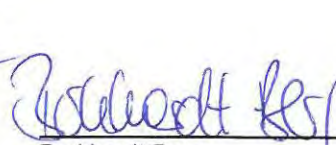
- (4) Mit der Kapitalauszahlung erlöschen alle Ansprüche aus dieser KBV.

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01.12.2014 in Kraft und gilt für Mitarbeiter, die am 01.01.2015 noch in einem Arbeitsverhältnis zu einer Arbeitgebergesellschaft stehen oder am 31.12.2014 mit Pensionierung wegen Alters aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden¹.

München, 01.12.2014


Schmitt
Allianz SE


Stieber


Burkhardt-Berg
Konzernbetriebsrat


Heiss

¹ Die Gesellschaft wird den schriftlichen Antrag des Mitarbeiters zur Kapitalauszahlung nach § 9 a, noch bis max. 30.04.2015 (spätester Eingang des Antrags) als gültigen Antrag nach § 9 a (1) zulassen, falls der Mitarbeiter in dem Zeitraum ab 31.12.2014 bis spätestens 31.03.2015 wegen Pensionierung aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Für die in der Zwischenzeit geleisteten Rentenzahlungen gilt § 9a (3) Abs. 2 entsprechend.

5. Nachtrag zur Konzernbetriebsvereinbarung

**zwischen der Allianz SE und
dem Konzernbetriebsrat**

zum beitragsorientierten Pensionsvertrag (KBV BPV) vom 28.06.2007

Die betriebliche Altersversorgung der Allianz Gruppe Inland wurde für Neueintritte ab 01.01.2015 in der Konzernbetriebsvereinbarung „Meine Allianz Pension“ neu geregelt. Die Grundsätze von „Meine Allianz Pension“ finden auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereits vor dem 01.01.2015 in der Allianz Gruppe Inland tätig sind, grundsätzlich für zukünftige Beiträge für Bezüge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze Anwendung. Daher wurde für Mitarbeiter, die nach der vorliegenden Betriebsvereinbarung versorgungsberechtigt sind, die KBV MAP BPV abgeschlossen. Daraus resultiert der folgende Ergänzungsbedarf für die KBV BPV:

Mit Wirkung vom 31.12.2015 wird die KBV BPV um § 1 Abs. 2 Nr. 5 (neu) sowie um Anlage A (neu) mit folgendem Wortlaut ergänzt. Für Mitarbeiter, die am 31.12.2015 in den Geltungsbereich der Anlage A fallen, werden diese Regelungen bereits zum 01.01.2015 angewendet.

§ 1 Abs. 2 Nr. 5 (neu)

5. Anlage A gilt für Mitarbeiter,

- die nach dem 31.12.1957 geboren wurden, und
- mit denen am 31.12.2015 keine Vereinbarung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses (z.B. Vorruhestandsvertrag, Altersteilzeitvertrag, Aufhebungsvertrag) geschlossen war, und
- die am 01.01.2016 weiterhin zu einer Gesellschaft der Allianz Gruppe Inland in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Anlage A (neu)

I. Sparbeiträge zu § 3

Zukünftig werden mit Wirkung ab 01.01.2015 im Rahmen der Dotierungsfreiheit keine Sparbeiträge mehr in den beitragsorientierten Pensionsvertrag nach § 3 KBV BPV bereitgestellt.

II. Risikobeiträge zu § 4

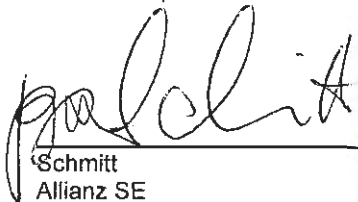
Der Risikobeitrag für ergänzende Berufsunfähigkeits-, Hinterbliebenen- und Waisenrenten nach § 4 der KBV BPV wird entsprechend der bisher geltenden Regelung nach dem Stichtag 01.01.2015 fortgeführt. Die Absicherung aus dem Risikobeitrag für die Versorgungsfälle Berufsunfähigkeit und Hinterbliebenenleistungen verbleibt danach auch für die Zukunft für den von diesem Nachtrag erfassten Personenkreis in der KBV BPV.

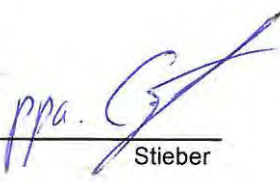
III. Berufsunfähigkeitsrente zu § 10

Die Berufsunfähigkeitsrente nach § 10 KBV BPV ergibt sich neben dem Versorgungsguthaben aus dem Risikobeitrag für die ergänzende Berufsunfähigkeitsrente. Der bei Eintritt des Versorgungsfalles zugrunde gelegte Risikobeitrag wird aus dem letzten vor Eintritt des Versorgungsfalles bereitgestellten Risikobeitrag und dem Anpassungsfaktor gemäß der beigefügten Tabelle 1 unter Berücksichtigung des Geburtsjahres und des Jahres des Rentenbeginns ermittelt.

Im Übrigen gelten die Regelungen der KBV BPV fort.

München, 01.12.2014


Schmitt
Allianz SE


Stieber


Burkhardt-Berg
Konzernbetriebsrat


Heiss

Tabelle 1

Anpassungsfaktoren für den BPV-Risikobeitrag

Geburts- jahr	Jahr des Rentenbeginns										
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
1985	1,0	1,1	1,1	1,2	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8
1984	1,0	1,1	1,1	1,2	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8
1983	1,0	1,1	1,1	1,2	1,3	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8
1982	1,0	1,1	1,1	1,2	1,3	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,9
1981	1,0	1,1	1,1	1,2	1,3	1,3	1,4	1,5	1,6	1,8	1,9
1980	1,0	1,1	1,1	1,2	1,3	1,3	1,5	1,6	1,7	1,8	2,0
1979	1,0	1,1	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	2,0
1978	1,0	1,1	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,9	2,1
1977	1,0	1,1	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,8	2,0	2,2
1976	1,0	1,1	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,7	1,8	2,0	2,2
1975	1,0	1,1	1,1	1,2	1,3	1,5	1,6	1,7	1,9	2,1	2,3
1974	1,0	1,1	1,1	1,2	1,3	1,5	1,6	1,8	2,0	2,1	2,5
1973	1,0	1,1	1,1	1,3	1,4	1,5	1,7	1,8	2,0	2,3	2,7
1972	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,6	1,7	1,9	2,2	2,6	3,0
1971	1,0	1,1	1,2	1,3	1,5	1,6	1,8	2,0	2,4	2,8	3,2
1970	1,0	1,1	1,2	1,3	1,5	1,6	1,8	2,2	2,5	2,9	3,8
1969	1,0	1,1	1,2	1,3	1,5	1,7	2,0	2,3	2,7	3,5	4,3
1968	1,0	1,1	1,2	1,3	1,5	1,8	2,1	2,4	3,2	3,9	5,6
1967	1,0	1,1	1,2	1,4	1,6	1,9	2,2	2,9	3,5	5,1	7,7
1966	1,0	1,1	1,3	1,5	1,7	2,0	2,6	3,2	4,6	7,0	14,8
1965	1,0	1,2	1,4	1,6	1,8	2,4	2,9	4,2	6,3	13,5	
1964	1,0	1,2	1,4	1,6	2,1	2,5	3,7	5,5	11,8		
1963	1,0	1,2	1,4	1,7	2,1	3,1	4,7	10,0			
1962	1,0	1,2	1,5	1,8	2,7	4,0	8,5				
1961	1,0	1,2	1,6	2,3	3,5	7,5					
1960	1,0	1,2	1,8	2,7	5,8						
1959	1,0	1,5	2,2	4,8							
1958	1,0	1,5	3,3								
1957	1,0	2,3									
1956	1,0										

Geburts- jahr	Jahr des Rentenbeginns									
	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
1985	1,9	2,0	2,2	2,3	2,6	2,8	3,1	3,4	3,7	4,1
1984	1,9	2,1	2,2	2,4	2,6	2,9	3,2	3,5	3,9	4,5
1983	2,0	2,1	2,3	2,5	2,8	3,1	3,4	3,7	4,3	5,0
1982	2,0	2,2	2,4	2,6	2,9	3,2	3,5	4,0	4,7	5,5
1981	2,1	2,3	2,5	2,7	3,0	3,3	3,8	4,5	5,3	6,0
1980	2,1	2,3	2,6	2,9	3,1	3,6	4,3	5,0	5,7	7,4
1979	2,2	2,4	2,7	3,0	3,4	4,0	4,7	5,3	7,0	8,6
1978	2,3	2,5	2,8	3,2	3,8	4,4	5,1	6,6	8,2	11,8
1977	2,4	2,6	3,0	3,5	4,1	4,7	6,2	7,6	11,0	16,7
1976	2,5	2,8	3,3	3,9	4,4	5,8	7,2	10,4	15,7	33,0
1975	2,7	3,2	3,7	4,2	5,5	6,8	9,8	14,8	31,3	
1974	2,9	3,4	3,9	5,1	6,3	9,0	13,7	28,8		
1973	3,2	3,6	4,8	5,9	8,5	12,8	27,0			
1972	3,4	4,5	5,5	7,9	12,0	25,3				
1971	4,2	5,1	7,4	11,2	23,5					
1970	4,7	6,7	10,2	21,5						
1969	6,2	9,3	19,8							
1968	8,5	18,0								
1967	16,3									

Geburts- jahr	Jahr des Rentenbeginns								
	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044
1985	4,7	5,5	6,5	7,4	9,7	11,9	17,2	26,2	54,5
1984	5,3	6,2	7,0	9,2	11,3	16,4	24,8	51,8	
1983	5,9	6,7	8,8	10,8	15,6	23,7	49,5		
1982	6,3	8,3	10,2	14,7	22,3	46,8			
1981	7,8	9,7	14,0	21,2	44,3				
1980	9,1	13,2	20,0	42,0					
1979	12,4	18,8	39,5						
1978	17,8	37,5							
1977	35,0								

6. Nachtrag zur Konzernbetriebsvereinbarung
zwischen der Allianz SE und
dem Konzernbetriebsrat
zum beitragsorientierten Pensionsvertrag (KBV BPV)
vom 28.06.2007

I. § 7 Absatz 4

Mit Wirkung ab 01.01.2016 wird § 7 Absatz 4 um Satz 2 ergänzt. Ansonsten bleibt Absatz 4 unverändert, so dass die bisherigen Sätze 2 und 3 nun die Sätze 3 und 4 sind.

§ 7 Abs. 4 Satz 2:

Als Referenzzins gilt die Nettoverzinsung der AKV, bereinigt um etwaige Sondereffekte, wie z.B. zur Verstärkung der Rechnungsgrundlage oder der Verlustrücklage.“

II. § 11 Absatz 1

Mit Wirkung ab 01.01.2016 wird § 11 Absatz 1 Nr. 1 um die Sätze 4 bis 7 ergänzt.

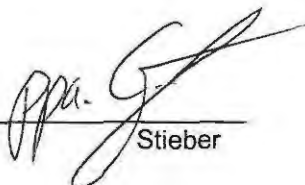
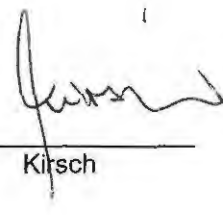
§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 4 bis 7:

„Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente fällt auch weg, wenn der Hinterbliebene erneut heiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet.

Die Rente ist bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die neue Ehe geschlossen oder Lebenspartnerschaft begründet wird. In diesem Falle wird jedoch eine einmalige Abfindung in Höhe der dreifachen Jahresrente gezahlt. Der Berechnung der Abfindung wird die von der Arbeitgebergesellschaft zuletzt gezahlte Monatsrente zugrunde gelegt.“

Im Übrigen gelten die Regelungen der KBV BPV fort.

München, 18.11.2016


Schmitt
Allianz SE
Stieber
Burkhardt-Berg
Konzernbetriebsrat
Kirsch

7. Nachtrag
zur Konzernbetriebsvereinbarung
zwischen der Allianz SE und
dem Konzernbetriebsrat
zum beitragsorientierten Pensionsvertrag (KBV BPV)
vom 28.06.2007

Mit Wirkung zum 01.01.2020 treten rückwirkend folgende Änderungen der vorgenannten Konzernbetriebsvereinbarung in Kraft

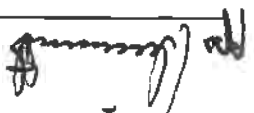
§ 9a KBV BPV — Kapitalauszahlung anstelle der Altersrente

- (2) Die Höhe der Kapitalauszahlung ist das zum Zeitpunkt der Fälligkeit vorhandene Versorgungsguthaben. Die Kapitalauszahlung wird zum 1. Februar des auf die Pensionierung folgenden Jahres, frühestens am 1. Februar des Jahres, an dem die Antragsstellung mindestens 3 volle Jahre zurückliegt, fällig.
- (3) Der Antrag auf Kapitalauszahlung ist vor dem Eintritt des Versorgungsfalles Alter (§ 9) zu stellen. Die Kapitalauszahlung wird frühestens 3 Jahre nach der Antragsstellung geleistet, sofern die Voraussetzungen des § 8 Abs.1 Ziffer 1 sowie die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Der Antrag ist unwiderruflich. Er erlischt im vorzeitigen Versorgungsfall. Wurde der Antrag weniger als 3 Jahre vor dem auf Eintritt des Versorgungsfalles Alter gestellt, wird das Versorgungskonto bis zum Ablauf der 3-Jahres-Frist fortgeführt. Nach Ablauf der 3-Jahres-Frist wird dann das vorhandene Versorgungsguthaben (einschließlich Zins und Überschuss) als Kapitalzahlung gezahlt. Tritt während des Ablaufs dieser 3-Jahres-Frist ein vorzeitiger Versorgungsfall (Berufsunfähigkeit oder Tod) ein, wird der Antrag auf Kapitalauszahlung unwirksam und Hinterbliebenen- und Waisenrente werden so gewährt, als ob kein Antrag auf Kapitalauszahlung gestellt worden ist.
- (4) Mit der Kapitalauszahlung erlöschen alle Ansprüche aus dieser KBV

§ 7 Abs. 4 S.2 KBV BPV

Als Referenzzins gilt die Nettoverzinsung der AVK, bereinigt um etwaige Sondereffekte, wie z.B. zur Verstärkung der Rechnungsgrundlage oder der Verlustrücklage.
Im Übrigen gelten die Regelungen der KBV BPV fort.

München, 19.11.2020


- Schönwerth
Allianz SE
Ortner


Burkhardt-Berg
Konzernbetriebsrat der Allianz SE
Kirsch

8. Nachtrag
zur Konzernbetriebsvereinbarung
zwischen der Allianz SE und dem Konzernbetriebsrat
zum beitragsorientierten Pensionsvertrag (KBV BPV)
vom 28.06.2007

Mit Wirkung zum 01.01.2023 treten folgende Änderungen der vorgenannten Konzernbetriebsvereinbarung in Kraft.

§ 8 Versorgungsleistungen, Versorgungsfall

(1) Die Arbeitgebergesellschaften gewähren auf Antrag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Renten wegen

1. Alters frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Altersrente, § 9).
2. Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrente, § 10).
3. Todes (Hinterbliebenen- und Waisenrenten, § 11).

Ein Anspruch auf diese Renten wird bei Erfüllung der jeweiligen Leistungsvoraussetzungen erworben (Versorgungsfall). Der Antrag kann von der Arbeitgebergesellschaft, den Hinterbliebenen, den Waisen oder dem Mitarbeiter gestellt werden.

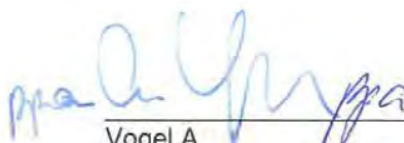
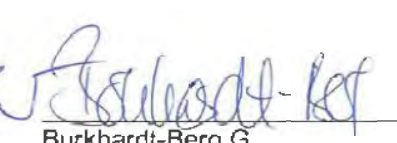
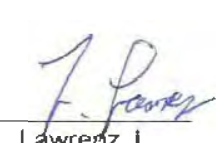
Die Rentenzahlung beginnt frühestens ab dem Zeitpunkt des Antragseinganges.

(2) Das Versorgungsguthaben wird mit Beginn der Rentenzahlung gelöscht.

(3) AVK-Mitglieder können Leistungen nach dieser Konzernbetriebsvereinbarung nur zusammen mit Leistungen aus der AVK geltend machen. Die Rentenzahlung kann frühestens ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs beansprucht werden.

Im Übrigen gelten die Regelungen der KBV BPV unverändert fort.

München, 17.11.2022

			
Vogel A. Allianz SE	Geschwandtner J	Burkhardt-Berg G. Konzernbetriebsrat der Allianz SE	Lawrenz J.